



## Altstadt: Ausbau der Barfüßerstraße startet

Der grundsätzliche Ausbau der Barfüßerstraße im Rahmen der Altstadtsanierung beginnt am **Dienstag, 1. September 2020**. Die Stadt wird bis März 2021 die Fahrbahn und die Gehwege erneuern. Zudem sollen die Versorgungsleitungen und die Straßenbeleuchtung in dem rund 115 Meter langen Bereich ersetzt werden. Im Zuge des Ausbaus wird der Parkstreifen von der Ost- auf die Westseite verlegt. Die bisherige Einbahnstraßenregelung mit Fahrtrichtung von Süd nach Nord bleibt nach Abschluss der Arbeiten bestehen. Das Bauvorhaben kostet rund 730.000 Euro und wird komplett aus städtischen Einnahmen im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ finanziert. Informationen zum Ausbau im Internet: [www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehr-allgemein/Strassenbau/Ausbau-Barfuesserstrasse](http://www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehr-allgemein/Strassenbau/Ausbau-Barfuesserstrasse)



Der Stadt hat den Radweg in der Talstraße neu gebaut und im Juli 2020 für den Verkehr freigegeben.

Foto: Thomas Ziegler

## Stadt behebt Schäden in der Dölauer Heide

In der Dölauer Heide beseitigt die Stadt Halle (Saale) derzeit abgestorbene Bäume mit Hilfe einer speziellen Holzerntemaschine. Bis Ende Oktober werden im Stadtwald vorwiegend Kiefern entfernt, die infolge der Trockenheit der vergangenen Jahre abgestorben sind. Die ersten Bäume werden am Waldkater entlang des asphaltierten Rundweges gefällt. Es folgen Arbeiten unter anderem am Kolkturn sowie am Heidensee. Die Maßnahme ist notwendig, um die von den morschen Bäumen ausgehende Gefahr für Fußgänger und Radfahrer zu beseitigen. Die Entfernung des Totholzes verhindert zudem die Ausbreitung des Borkenkäfers. Auf den betroffenen Flächen sollen im Anschluss Neupflanzungen erfolgen.

## Stadt tritt in die Pedale

### Investitionen in den Radverkehr steigen – Infrastruktur wird verbessert

Die Stadt Halle (Saale) investiert weiter in den Radverkehr und das gegenwärtig rund 115 Kilometer lange Radwegenetz. Allein im vergangenen Jahr wurden rund 1,4 Millionen Euro für die Fahrradinfrastruktur eingesetzt, zum Beispiel für die Sanierung des Saaleradweges entlang der Wilden Saale und neue Fahrrad-Abstellmöglichkeiten.

Die Förderung des Radverkehrs ist Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes. Den Umsetzungsplan 2020 bis 2025 zur städtischen Radverkehrskonzeption hat der Stadtrat im Februar 2020 beschlossen. Darin sind knapp 90 Neubau- und Sanierungsprojekte festgeschrieben. Einige Vorhaben werden bereits umgesetzt. So haben die Bauarbeiten für den Radweg zum Star Park begonnen, der die Lücke vom Ortsausgang Reideburg bis zur Autobahn 14 schließt. Dort müssen Radfahrerinnen und Radfahrer bislang die stark befahrene Delitzscher Straße nutzen. In den 320 Meter langen

Abschnitt werden knapp 200.000 Euro investiert, großteils aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung. Der Weg soll im September fertiggestellt werden. Bereits abgeschlossen ist der Neubau der Radwege am Gimritzer Damm sowie in der Talstraße. Weitere Vorhaben sind in Planung. Im Zuge des Stadtbahn-Programmes werden neue Radverkehrsanlagen an folgenden Straßen entstehen: Mansfelder Straße West, Dessauer Straße Nord, Merseburger Straße Mitte und Böllberger Weg Süd / Südstadtring.

Zum Schutz der Radfahrerinnen und Radfahrer ergreift die Stadt zudem kurzfristige Maßnahmen. So wurde beispielsweise in der Seebener Straße Tempo 30 angeordnet. In der Bernburger Straße soll im September die Straßenoberfläche für den Radverkehr optimiert werden. Die Stadt erhöht damit die Verkehrssicherheit. Ebenfalls zum Schutz des Radverkehrs dienen die insgesamt 17 Piktogramme, die Mitte

August in der Geiststraße auf der Fahrbahn aufgebracht wurden. Sie signalisieren Autofahrern, dass sie sich die Straße mit Straßenbahnen und Radfahrern teilen müssen. Weitere Optimierungen wird es im Konzept „weitgehend autoarme Innenstadt“ geben, das ab Oktober im Stadtrat beraten wird.

Dass die Stadt Halle (Saale) den Radverkehr weiter fördern will, zeigt auch der Beitritt zur „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune“ im Dezember 2019. Ziel ist, den Radverkehr in Zusammenarbeit mit dem Land attraktiver zu gestalten und ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Stadt lädt zudem regelmäßig zum „Runden Tisch Radverkehr“ ein, an dem sich Vertreter von Verwaltung, Stadtrat, Polizei und Hallescher Verkehrs-AG sowie Radfahrer aktiv beteiligen.

Informationen im Internet: [radverkehr.halle.de](http://radverkehr.halle.de)

### INHALT

**Bühnen Halle starten in die Saison**  
Zahlreiche Neuproduktionen stehen auf dem Spielplan **Seite 2**

**Investitionen in die Zukunft**  
Stadt setzt Sanierungsprogramm „Bildung 2022“ fort **Seite 3**

**Die Nächte der Planeten**  
Jupiter und Co. zeigen sich am Himmel **Seite 5**

**Aus den Fraktionen**  
des Stadtrates **Seiten 6 und 7**

**Tagesordnungen der Ausschüsse**  
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 8**

## Kostenlose Tests für Reiserückkehrer

### Corona-Pandemie: Stadt verzeichnet vermehrt Neuinfektionen

In der Stadt Halle (Saale) lässt sich wieder ein deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen feststellen. Die zuletzt aufgetretenen positiven Testungen stammen vor allem von Reiserückkehrern oder deren Kontaktpersonen. „Die Stadt empfiehlt allen Hallenserinnen und Hallensern dringend, sich nach der Rückkehr von einer Reise auf das SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen. Nur über ein umfangreiches Testen können wir Infektionen frühzeitig feststellen und Infektionsketten unterbrechen“, sagt

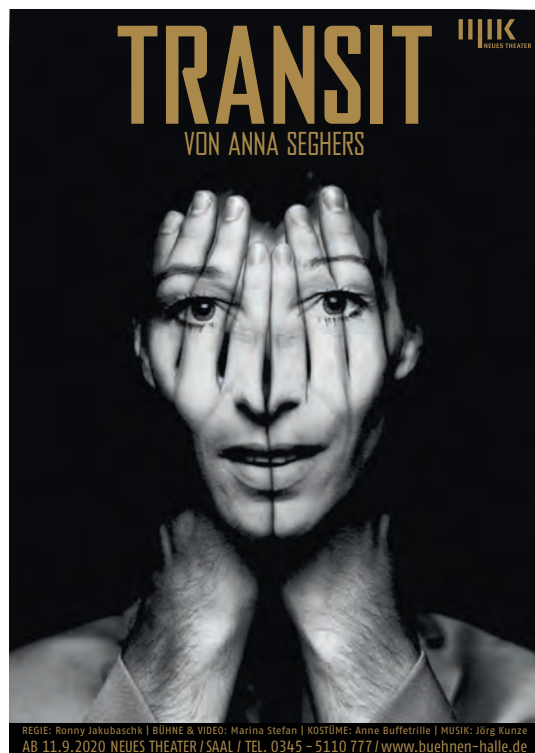
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Die Tests werden kostenlos in den drei Fieberambulanzen durchgeführt, wenn es sich nachweislich um Reiserückkehrer aus Risikogebieten, Reiserückkehrer aus dem Inland, die sich mindestens drei Tage außerhalb von Sachsen-Anhalt aufgehalten haben, sowie um Menschen mit Corona-Symptomen handelt.

Die Schulen sind am 27. August 2020 mit dem Regelbetrieb in das neue Schuljahr

gestartet. Es gelten ein Stufen- sowie ein Rahmenplan für Hygienemaßnahmen. Ziel ist es, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen warnt die Stadt alle Bürgerinnen und Bürger vor Leichtsinn und Unachtsamkeit und empfiehlt dringend das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Informationen im Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)





REGIE: Ronny Jakubaschik | BÜHNE & VIDEO: Marina Stefan | KOSTÜME: Anne Buffettrille | MUSIK: Jörg Kunze  
 AB 11.9.2020 NEUES THEATER / SAAL / TEL. 0345 - 5110 777 / www.buehnen-halle.de



Die ersten Premieren der Spielzeit: „Transit“ im neuen theater, „La Traviata“ in der Oper Halle sowie das 1. Sinfoniekonzert der Staatskapelle



Plakate: Bühnen Halle

# Bühnen Halle starten in die neue Saison

Zahlreiche Neuproduktionen stehen auf dem Spielplan – neues theater feiert 40. Geburtstag

Auftakt mit Abstand: Im September beginnt die neue Spielzeit an den Bühnen Halle – mit einem vielfältigen Programm und in besonderen, neu entstandenen Bühnenräumen, die nach den derzeit geltenden Abstands- und Hygienerichtlinien konzipiert wurden.

Die erste Premiere der Spielzeit wird am **neuen theater** gefeiert. Ab 11. September ist dort „Transit“ nach einem Roman von Anna Seghers zu sehen – eine Geschichte, die auf autobiographischen Erlebnissen der Autorin beruht. Weitere zwölf Premieren aus Dramatik, Prosa und Film-Stoffen folgen. Saison-Höhepunkt ist die Festwoche im April 2021, die das neue theater anlässlich seines 40-jährigen Bestehens begeht.

Das **Thalia Theater** zeigt zum Auftakt am 12. September im nt-Hof die Uraufführung „The Princess Knight“ nach dem Kinder-

buch „Der geheimnisvolle Ritter Namenlos“ von Cornelia Funke. In dem Klassenzimmerstück „Name: Sophie Scholl“ stellt Rike Reiniger zwei ungleiche Biografien gegenüber und verweist damit auf den Stellenwert des Gedenkens an die Kämpferinnen und Kämpfer des Widerstands. Mit „Das letzte Schaf“ von Ulrich Hub ist ab November 2020 ein Weihnachtsstück nach einer wahren Geschichte zu sehen.

Das **Puppentheater** startet mit der Uraufführung „Du musst deine Leben ändern!“ am 2. Oktober in die Saison. Christoph Werner entwickelte ein Stück um Isolation, Nähe und Distanz und um die Art zu leben, die wir in den letzten Monaten erlernen mussten. Als Weihnachtsproduktion inszeniert die hallese Künstlerin Grita Götz Hans Christian Andersens „Die kleine Seejungfrau“ (ab 28. November) als aufwändiges Schwarzlicht-Theater. Als Sommer-

theater nimmt sich Ralf Meyer Molières „Die Schule der Frauen“ (Juni 2021) vor.

Die **Staatskapelle** widmet sich zum Saisonauftakt Ludwig van Beethoven, der in diesem Jahr seinen 250. Geburtstag feiert. Innerhalb ihrer Konzertreihen stellt die Staatskapelle Beethoven verschiedenen anderen Komponisten gegenüber, sei es bei den Sinfoniekonzerten (ab 6. September) oder in der Reihe Klassik Plus. Die Musikerinnen und Musiker arbeiten dabei unter anderem mit dem palästinensisch-israelischen Pianisten Saleem Ashkar.

Zehn Neuproduktionen plant die **Oper Halle** und führt dabei ihren Schwerpunkt im Bereich der Neuen Musik fort. Mit „Im Stein“ steht in dieser Spielzeit wieder eine große Uraufführung auf dem Programm. Darin zeichnen Sara Glojnari und Clemens Meyer die gesellschaftlichen Umwälzun-

gen nach 1989 als ein modernes Passionspiel der Nacht nach. Darüber hinaus finden sich fünf große Opernwerke im Spielplan. Eröffnet wird die Spielzeit mit Giuseppe Verdis „La Traviata“ (18. September) in einer kammermusikalischen Fassung. Die Händelfestspiele 2021 beginnen mit Georg Friedrich Händels Oratorium „Brockes-Passion“ als szenische Produktion.

Anknüpfend an den Erfolg von „Groovin’ Bodies“ in der Spielzeit 2016/17, zeigt das **Ballett Rossa** im November mit Art\*House eine Ballettkreation von Michal Sedláček. Der aufgrund der Corona-Pandemie verschobene Tanzabend „Evolution“ wird ab Ende April 2021 nachgeholt. Mit dem Stück setzt der Gastchoreograf Václav Kuneš dem menschlichen Körper und seiner Ausdruckskraft ein Denkmal.

Informationen zur neuen Spielzeit im Internet: [www.buehnen-halle.de](http://www.buehnen-halle.de)

## Karrierestart in der Stadtverwaltung

40 Ausbildungsplätze im Angebot – Bewerbungszeitraum läuft

„Mach was! Aus dir. Aus Halle.“ – mit dieser Botschaft werben die Stadt Halle (Saale) und die Stadtwerke Halle GmbH gemeinsam für eine Ausbildung vor Ort. Unter dem Motto „High Five“ benennen sie zudem fünf gute Gründe, die für eine Ausbildung in Halle (Saale) sprechen: Karrierechancen, Teamarbeit, abwechslungsreiche Arbeitswelt, Heimatnähe und gutes Vergütungspaket.

Ziel der Kampagne ist, jungen Menschen die vielfältigen beruflichen Einstiegschancen in der Heimat aufzuzeigen. Einen Einblick in die Berufsfelder bei der Stadtverwaltung und den Stadtwerken er-

halten Interessierte beispielsweise in den sozialen Medien, wie auf der Foto- und Videoplattform Instagram. Zudem berichten Auszubildende in einem Azubi-Blog von ihrem Arbeitsalltag und den Vorzügen der Ausbildung. Momentan sind 135 Auszubildende und Studierende in der Stadtverwaltung beschäftigt. Eine von ihnen ist Alexandra Benske, die sich im dritten Lehrjahr befindet. „Ich bin sehr glücklich darüber, mich für die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Halle (Saale) entschieden zu haben. Ich konnte mich während der Ausbildung persönlich weiterentwickeln und ständig mein Wissen ausbauen“, sagt sie.

Neben Verwaltungsfachangestellten bildet die Stadt in mehr als zehn Berufen aus. Für den Ausbildungsstart im Herbst 2021 müssen Interessierte ihre Bewerbungen per E-Mail noch in diesem Jahr einreichen. Stadt und Stadtwerke bieten jeweils rund 40 Ausbildungsplätze an. Der Bewerbungszeitraum der Stadt läuft noch bis zum 31. Oktober 2020; bei den Stadtwerken bis zum 15. Oktober 2020.

Informationen auf Instagram: [www.instagram.com/zukunfthoch5](https://www.instagram.com/zukunfthoch5) sowie im Azubi-Blog: <https://ausbildung-in-halle.de/beitrag/azubi-blog>



### Ausbildungsberufe

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) bietet 2021 folgende Ausbildungsberufe an: Verwaltungsfachangestellte/r, Stadtkretärinwärtler/in, Kaufleute für Büromanagement, Gärtner/in, Brandreferendar/in, Notfallsanitäter/in und Kfz-Mechatroniker/in

Ein duales Studium ist möglich in den Bereichen: Verwaltungsökonomie, öffentliche Verwaltung, soziale Arbeit sowie Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Hochbau

Die Ausbildung beginnt je nach Beruf zwischen August und Oktober. Informationen im Internet: [ausbildung-in-halle.de/stadtverwaltung-halle-saale](http://ausbildung-in-halle.de/stadtverwaltung-halle-saale)





Die neue Turnhalle am Holzplatz ist nach nur zehntonatiger Bauzeit fertiggestellt. Sie wird für den Schul- und den Vereinssport genutzt.

Foto: Thomas Ziegler

# Investitionen in die Zukunft

Die Stadt setzt ihr Programm „Bildung 2022“ fort. Sanierungsarbeiten an Schulen und Turnhallen laufen auf Hochtouren. Digitalisierung wird vorangetrieben.

Die Stadt Halle (Saale) investiert insgesamt rund 310 Millionen Euro in die Bildungsinfrastruktur im Stadtgebiet. In den kommenden Jahren werden drei große Investitionsprogramme umgesetzt: „Bildung 2022“, „Breitensport 2026“ sowie der „Digitalpakt“.

Mit einem Volumen von insgesamt rund 255 Millionen Euro ist „Bildung 2022“ das größte Investitionsprogramm der vergangenen Jahre in Halle (Saale). Neben 39 Schulen stehen auch 13 Kindertagesstätten und neun Turnhallen auf dem Sanierungsplan. Seit dem Start im Jahr 2016 wurden bereits 21 Vorhaben abgeschlossen. Weitere 19 Projekte, der Großteil davon Schulen, befinden sich derzeit in der Umsetzung (siehe „Aktuell laufende Schul- und Turnhallensanierungen“).

Um der wachsenden Schülerzahl gerecht zu werden, hat die Stadt das Investitionsprogramm nun erweitert. Allen voran müssen zusätzliche Schulplätze an den Grundschulen und den weiterführenden Schulen geschaffen werden. Die Stadt reagiert frühzeitig auf diesen Bedarf und gründet bis 2028 zwei Integrierte Gesamtschulen und ein Gymnasium und erweitert zwei Gymnasien und zwei Grundschulen. Dafür werden zusätzlich rund 140 Millionen Euro benötigt. „Mit diesen Investitionen rüsten wir uns für die Zukunft. Nach Abschluss des Investitionsprogrammes werden alle Schulgebäude in Halle (Saale) in einem baulich guten Zustand sein“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

## Breitband-Ausbau mit IT-Konzept

Parallel dazu treibt die Stadt die Digitalisierung der Schulen weiter voran. Grundlage dafür ist das im Januar 2020 vom Stadtrat beschlossene Konzept „IT macht Schule“. Ziel ist, alle kommunalen Schulen im Stadtgebiet auf den neuesten und zugleich einen einheitlichen IT-Stand zu bringen. So sollen alle Schulen mit einer Datenrate von 1 000 Megabit pro Sekunde ausgestattet werden.

## Aktuell laufende Schul- und Turnhallensanierungen

Standort	Bauarbeiten	Bauende	Investition in Euro
Gymnasium Südstadt	allgemeine/energetische Sanierung	Juni 2021	12,5 Millionen
Lernzentrum Halle-Neustadt	allgemeine/energetische Sanierung	September 2020	12,3 Millionen
GGs Kastanienallee	allgemeine/energetische Sanierung	Dezember 2020	12,1 Millionen
BbS III „J.C.v.Dreyhaupt“	allgemeine/energetische Sanierung	Dezember 2021	10,4 Millionen
GS Hans Christian Andersen	allgemeine/energetische Sanierung	August 2021	9,7 Millionen
GS Albrecht Dürer	allgemeine/energetische Sanierung	Juli 2021	8,2 Millionen
GS Auenschule	allgemeine/energetische Sanierung	Dezember 2021	7,9 Millionen
GS Hanoier Straße	allgemeine/energetische Sanierung	Juni 2021	6,8 Millionen
Turnhalle Lernzentrum Halle-Neustadt	allgemeine/energetische Sanierung	Oktober 2020	3,5 Millionen
Marguerite Friedlaender Gesamtschule	Neubau einer Aula	Juli 2021	3,1 Millionen
Turnhalle Gymnasium Südstadt	allgemeine/energetische Sanierung	Juni 2021	2,6 Millionen
GGs Kastanienallee	Außenanlagen-Sanierung	Juni 2021	2,3 Millionen
Lernzentrum Halle-Neustadt	Außenanlagen-Sanierung	Dezember 2020	1,3 Millionen
GGs Francke	Brandschutz-Sanierung	August 2020	1,3 Millionen
GS „Am Kirchteich“ / FS „Salzmann“	Anbau 2. Rettungsweg	Oktober 2020	850 000
SK „Am Fliederweg“	Fenster austausch	September 2020	550 000

Bis zum Jahr 2022 werden insgesamt 26 Schulen in Halle (Saale) für rund 30 Millionen Euro ertüchtigt. Sie erhalten unter anderem digitale Arbeitsgeräte, wie Tablets und interaktive Tafeln, und einen neuen Breitband-Anschluss. Dadurch schafft die Stadt die Voraussetzungen für den digitalen Unterricht und die Vermittlung von Medienkompetenz.

Ebenso wichtig ist der Schulsport. Um optimale Trainingsbedingungen zu schaffen, investiert die Stadt in den Aus- und Neubau von Sportstätten, wie zuletzt auf dem Holzplatz. Im Juli wurde dort nach zehntonatiger Bauzeit eine neue barrierefreie Zweifeld-Turnhalle für den Schul- sowie den Vereinssport eingeweiht. Die Kosten in Höhe von rund

5,4 Millionen Euro hat die Stadt ausschließlich aus Eigenmitteln aufgebracht.

## Neue Turnhallen für Neustadt und Silberhöhe

Weitere Vorhaben sind in Planung. Angesichts wachsender Schülerzahlen und zunehmender Vereinsmitglieder startet die Stadt den Investitionspakt „Breitensport 2026“. Im Rahmen dessen sollen bis zum Jahr 2026 insgesamt rund 27 Millionen Euro für die Sanierung und den Neubau von 13 Turnhallen eingesetzt werden. Die Mittel für zwei Projekte sind bereits im Haushalt verankert: Als Standorte für die beiden neuen Turnhallen sind Halle-Neustadt und Halle-Silberhöhe geplant.



## Stadtmuseum erhält Gütesiegel

Das Stadtmuseum hat das von der Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebene „Gütesiegel Reisen für alle“ erhalten. Das Zertifikat besagt, dass sich Menschen mit Beeinträchtigungen über Zugänge und Barrieren vorab informieren und dadurch ihren Besuch besser planen können. Das Stadtmuseum Halle hat als erstes Museum in Halle /Saale) von der Möglichkeit des „Barrierechecks“ Gebrauch gemacht. Informationen im Internet:

[www.stadtmuseumhalle.de](http://www.stadtmuseumhalle.de)

## Fahrbibliothek ist wieder unterwegs

Die Fahrbibliothek der Stadtbibliothek Halle (Saale) ist ab sofort wieder auf Tour. Es gilt ein Sonderfahrplan; Medien können nur nach vorheriger Bestellung entliehen werden. Bei der Abholung sowie der Rückgabe ist ein textiler Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Bestellungen sind möglich unter Telefon 0345/6870171 oder 0172/3456067 oder per E-Mail an [fahrbibliothek@halle.de](mailto:fahrbibliothek@halle.de)

Der Sonderfahrplan im Internet: [www.stadtbibliothek-halle.de/](http://www.stadtbibliothek-halle.de/)

## Carillon-Konzert auf dem Marktplatz

Zum Carillon-Konzert auf dem Marktplatz laden das Stadtmuseum Halle und der Förderkreis Glockenspiel Roter Turm am **Sonntag, 30. August**, 16 Uhr, ein. Als Gast wird der Stadtcarrillonneur von Spakenburg (Niederlande), Mathieu Daniël Polak, das mit 76 Glocken größte Carillon Europas erklingen lassen. Auf seinem breitgefächerten Programm stehen klassische Kompositionen von Georg Friedrich Händel und Ludwig van Beethoven bis hin zu Evergreens von Elvis Presley und George Gershwin.

## Längste Lichterkette an der Saale



Die Kinder der Kindertagesstätte „Rainstraße“ beteiligen sich an der Aktion „Längste Lichterkette an der Saale“. In den vergangenen Wochen haben hallese Kinder hunderte Laternen liebevoll gestaltet, die nun bis Sonntag, 30. August, das Riveufer zwischen Giebichenstein- und Ochsenbrücke erleuchten. Die „Längste Lichterkette an der Saale“ ist eine gemeinsame Aktion der Stadt Halle (Saale) mit der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, der Saalesparkasse und der Stadtwerke Halle GmbH. Die Freiluftausstellung wurde nach der Absage des Laternenfestes initiiert und soll künftig fester Bestandteil des traditionellen Festes sein. Foto: Thomas Ziegler

## Herzlichen Glückwunsch!

### Ehejubiläen

#### Gnadenhochzeit

70 Jahre Ehe feiern am 2.9. Gertrud und Horst Schinköthe sowie Erika und Werner Band.

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 3.9. Maria Theresia und Dr. Egon Rüdiger Strich, am 10.9. Maria-Elisabeth und Rudolf Saupé sowie Susanna und Günther Schöninger.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 31.8. Renate und Dr. Eberhard Sandmann, am 3.9. Maria und Erich Hauser, Gisela und Joachim Müller, Ingrid und Adolf Seidel, Brigitte und Hans Gransee, Doris und Joachim König, Gertrud und Willy Comichau, am 6.9. Ingeborg und Gerhard Kulf, am 8.9. Erika und Heinz Müller, am 10.9. Karla und Rudolf Schlichting, Brunhild und Wolfgang Käsebie, Gerda-Inge

und Günter Bremert, Brunhild und Hartmut Meltzer, Renate und Horst-Dieter Oehlschlägel, Doris und Hans Reichert sowie Monika und Friedrich Schmidt.

#### Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 28.8. Edith und Lothar Bär, Dr. Eva-Maria und Dr. Gunther Hartenstein, Marlis und Rainer Aubele, Roswitha und Rainer Uhlitzsch, am 29.8. Monika und Bernhard Zimmer, Renate und Erich Schmidt, Karola und Walter Sitte, Brigitte und Klaus Hunger, Ilona und Norbert Paul, Christine und Günter Meschkat, Doris und Gerd Hampe, Heidrun und Bodo Kuske, Marion und Ulrich Voigt, am 1.9. Svetlana und Christian Dietzsch, am 2.9. Sabine und Holger Lenter, Ruth und Rainer Glück, am 3.9. Heidmarie und Rainer Hänsch, am 4.9. Ingrid und Karl Quaschny, Bettina und Gert Stolte, Gabriele und Werner Habel, Ingrid und Horst Schmied, Sabine und Wolfgang Wolff, Waltraud und Henrich Kasnitz, Renate und Manfred Mohr, am 5.9. Helgard und Hans Bloßfeld,

Elke und Klaus Rebsch, Gudrun und Wilfried Dietrich, Renate und Peter Scholz sowie Marion und Dr. Erhard Heuchert.

#### Geburtstage

101 Jahre alt wird am 2.9. Elly Emma Auguste Voigt.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 3.9. Inge Püschel, am 4.9. Erna Glogowski, am 6.9. Sieglinde Berthold, Erna Gregor und Emillie Schotte sowie am 10.9. Herta Adolf.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 28.8. Richard Schmieder, Margarete Leßmann und Hildegard Marciniak, am 30.8. Annemarie Meilick, am 1.9. Gerhard Pink und Gisela Schmelzer, am 4.9. Heinz Fleischer, Inge Schrimpf und Margot Thurm, am 5.9. Gisela Hesse, am 6.9. Helmut Trawiel und Martin Friedrich, am 7.9. Gisela Frischleder, am 8.9. Heinz Maaß und Margot Vorwerk, am 9.9. Ingeborg Donner und Elly Hitzschke sowie am 10.9. Anneliese Göltz.

**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23  
Telefax: 0345 221 40 27  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221 40 16  
Telefax: 0345 221 40 27  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
19. August 2020  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
11. September 2020.  
Redaktionsschluss: 2. September 2020

**Verlag:**  
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung  
GmbH & Co. KG  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565 0  
Telefax: 0345 565 23 60  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Heinz Alt  
Telefon: 0345 565 21 16  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
50.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien  
Mitnahme an zentralen Standorten der  
Stadtverwaltung aus. Es kann zudem im  
Internet abgerufen und kostenfrei per  
E-Mail abonniert werden:  
[www.amtsblatt.halle.de](http://www.amtsblatt.halle.de)



**halle saale**  
HANDELSSTADT

## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf  
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):  
[www.terminvergabe.halle.de](http://www.terminvergabe.halle.de)





Die Arbeiten am Planetarium schreiten voran. Mitte kommenden Jahres soll die Eröffnung gefeiert werden.

Foto: Thomas Ziegler

## Die Nächte der Planeten

Leiter des Planetariums lädt zur Beobachtung von Jupiter und Co. ein

In diesem Jahr kann man sich auf Planeten-nächte im Herbst freuen. Während am Morgenhimmel weiterhin die Venus hell strahlend auf sich aufmerksam macht, laden am Abendhimmel gleich drei Planeten nahe des Südhorizonts zur Beobachtung ein.

Die beiden Riesenplaneten Jupiter und Saturn kommen sich in den nächsten Wochen und Monaten deutlich näher und werden bis zum Winteranfang ein sehr enges Planetenpaar bilden. Bis dahin ist die allmähliche Annäherung der Planeten vor dem Hintergrund der Fixsterne sehr schön zu verfolgen. Da Jupiter deutlich heller ist als Saturn, sind die Planeten gut zu unterscheiden. Es lohnt sich, die beiden Planeten mit einem kleinen Fernrohr anzuschauen. Saturn zeigt schon in geringer Vergrößerung seine prächtigen Ringe. Jupiter hingegen hat verschieden farbige Wolkenbänder zu bieten. Zudem ist es möglich, bis zu vier helle Jupitermonde zu sehen. Wie wir heute wissen, kreisen mindestens 79 Monde um den größten Planeten unseres Sonnensystems. Zu Jupiter und Saturn gesellt sich der rote Planet Mars. Er geht im Verlauf



der nächsten Wochen immer zeitiger auf und nimmt stark an Helligkeit zu. Er wird sogar den hellen Planeten Jupiter übertreffen. Der Abstand zwischen Erde und Mars ist in diesem Jahr geringer, so dass der rote Planet besonders gut zu beobachten, aber auch gut zu erreichen ist. Drei unbemannte Raumsonden sind in den letzten Wochen erfolgreich zum Mars gestartet und werden planmäßig im Februar dort ankommen. Sie werden den Mars weiter erforschen.

Ganz ambitionierten Planetenjägern empfiehlt es sich, die Zeit zwischen dem 6. und 18. November für eine frühmorgendliche Beobachtung vor Sonnenaufgang zu nut-

zen. Dann ist der kleine Planet Merkur für etwa eine Stunde lang sichtbar, bevor die Sonne aufgeht und ihr helles Licht nicht nur die Sterne, sondern auch Merkur überstrahlt. Merkur hält sich stets nahe der Sonne auf, was das Aufsuchen des Planeten zur Herausforderung macht. Da der astronomische Herbstbeginn auf den 22. September fällt, werden die Nächte bis November schon wieder deutlich länger und die Sonne geht in besagter Zeit erst gegen 7.30 Uhr auf.

Weitere Informationen zu Neuigkeiten aus Astronomie und Raumfahrt sowie zum neuen Planetarium gibt es in der Halleschen Sternstunde am **Sonnabend, 5. September, 17 Uhr**, in der Ulrichskirche, Christian-Wolff-Straße 2.

★ *Dirk Schlesier* ist der Leiter des Planetariums Halle (Saale).



## Mehr Kontrollen am August-Bebel-Platz

Der August-Bebel-Platz wird von den Ordnungskräften der Stadt Halle (Saale) und der Polizei regelmäßig bestreift. Auf der Grundlage der ausgeweiteten Dienstzeiten sind städtische Ordnungskräfte zudem in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag ständig präsent. „Die Stadt schreitet bei Verstößen gegen die Einhaltung der Nachtruhe konsequent ein“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Der August-Bebel-Platz ist seit Jahren ein beliebter Treffpunkt; vertretbarer Stadtlärm ist daher auch am August-Bebel-Platz zu tolerieren. „Wir setzen auf gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz, aber Verstöße gegen Recht und Gesetz werden nicht geduldet“, sagt der Oberbürgermeister. Bereits im vergangenen Jahr hatte sich die Stadt in einer Versammlung gemeinsam mit den Anwohnern über Maßnahmen auf dem Platz verständigt. So wurden eine regelmäßige Bestreifung vorgenommen, die Beleuchtung repariert, Bepflanzung zurückgeschnitten sowie Bankauflagen gewechselt und illegale Graffiti entfernt. Zudem weist ein Schild auf die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr und auf Sauberkeit hin. Verstöße werden mit einem Platzverweis und Bußgeldern ab 200 Euro geahndet.

## Stadt sucht Freiwillige für Filmprojekt

Für ein studentisches Filmprojekt sucht die Stadt in Trotha und dem Industriegebiet Nord Freiwillige, die ihre Eindrücke aus dem Viertel vor der Kamera schildern wollen. Initiator des Films ist der gebürtige Hallenser Conrad Winkler, der derzeit an der Hochschule für Fernsehen und Film München studiert. Das städtische Quartiermanagement Nord unterstützt ihn bei der Suche nach Menschen, die in Trotha leben oder arbeiten. Was verbindet sie mit dem Ort? Welche Geschichten können sie erzählen? Der Film soll im Frühjahr 2021 in Halle (Saale) vorgestellt werden. Halleserinnen und Halleser, die das Projekt unterstützen wollen, können sich bei Quartiermanager Jan Kunisch melden, unter Telefon 0173/342 12 38 oder per E-Mail an [quartiermanagement@halle.de](mailto:quartiermanagement@halle.de)

## Neue Städtepartnerschaft mit Armenien

Halle (Saale) und Gjumri wollen gemeinsame Projekte umsetzen

Grenoble, Jiaying, Karlsruhe, Linz, Oulu, Savannah und Ufa – die Stadt Halle (Saale) unterhält derzeit sieben Städtepartnerschaften. Eine achte wurde nun mit der armenischen Stadt Gjumri geschlossen. Gjumri liegt im Westen Armeniens, nahe der Grenze zur Türkei, und hat etwa 130.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit ist Gjumri die zweitgrößte Stadt in Armenien.

Die Vereinbarung über die Städtepartnerschaft wurde im Juli 2020 vom Stadtrat be-

schlossen. Derzeit wird eine gemeinsame Videokonferenz vorbereitet, da aufgrund der Corona-Pandemie vorerst kein persönliches Treffen stattfinden kann. Initiator der Städtepartnerschaft ist Armen Klich von der halleschen Armenischen Gemeinde. Sie ist mit 150 Mitgliedern die größte in Sachsen-Anhalt und pflegt bereits einen lebendigen und stetigen Austausch zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern beider Städte. Diese Beziehungen sollen nun vertieft und erweitert werden. Dafür wurde ein Projektplan 2020/2021

erstellt. Angedacht sind unter anderem eine Schulpartnerschaft, verschiedene Kooperationen, beispielsweise mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, dem Halleschen Fußballclub e.V. und der kommunalen Wirtschaftsförderung, sowie die Präsentation der Stadt Gjumri auf dem halleschen Weihnachtsmarkt. Die neue Städtepartnerschaft wird künftig vom Verein „German-Armenian Friendship Society Halle-Gyumri e.V.“ unterstützt, der sich am 6. September 2020 in Halle (Saale) gründen will.

## Veränderte Verkehrsführung

Aufgrund von Bauarbeiten gilt am Thomas-Müntzer-Platz ab sofort eine neue Verkehrsführung. Für den Verkehr wird aus Richtung Schopenhauerstraße, Herweghstraße und Schleiermacherstraße ein Linksfahrgebot angeordnet. Parkende Fahrzeuge müssen ebenfalls in umgekehrter Fahrtrichtung abgestellt werden. Die Änderung ist im Zuge der Baumaßnahme „Grüne Mitte“ in der Fischer-von-Erlach-Straße erforderlich, die die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ eG als Bauherr umsetzt. Die geänderte Verkehrsführung gilt voraussichtlich bis Dezember dieses Jahres.



## Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Ja zur Ampelfrau!

Gleichstellung ist für uns ein wichtiges Thema und es gibt sicher wirksamere Ideen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen, als ein Ampelmotiv. Dennoch sind wir überrascht: Seit Jahren werden vielerorts in Deutschland an Fußverkehrsampeln andere Sinnbilder verwendet, als das übliche Ampelmännchen. Das Motiv verweist auf eine regionale Besonderheit, wie zum Beispiel den Rattenfänger in Hameln oder das Mainzelmännchen in Mainz. Dabei geht es nicht immer um Tourismus: In Frankfurt am Main wird das Thema Gleichstellung zum Beispiel mit dem Motiv von schwul-lesbischen Paaren aufgegriffen.

Halle war mit der Anbringung der ersten Ampelfrau im Jahr 2015 nicht die erste Stadt: In Zwickau gibt es die Frau in Grün und Rot bereits seit 2004. Was hat sich 2020 geändert, so dass

nun nur noch das Ampelmännchen verwendet werden darf? Die Rechtslage ist es jedenfalls nicht. Vielmehr hat das Landesverwaltungsamt festgelegt, dass die Verwendung einer als weiblich erkennbaren Person nicht zulässig ist, weil dann die Zuordnung der Ampel zur Verkehrsart Fußverkehr nicht mehr schnell genug erkennbar ist. Vielmehr könnte hier die Verwendung von allem anderen als dem Ampelmännchen zu Irritationen führen. Ernsthaft?

Nun ja, auch Frauen und Mädchen tragen Hosen oder Hüte und Männer mit Zöpfen sind inzwischen auch keine Seltenheit mehr – Männer mit Röcken hingegen schon. Warum sollten also diese Motive nicht dem Fußverkehr zuzuordnen sein? Darüber hinaus geben die Farben Rot und Grün klare Anweisung. Auch die Gestik (aus-

gestreckte Arme oder schreitend) ist eindeutig. Deshalb ist die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes für uns nicht nachvollziehbar und sollte im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Auslegung der Straßenverkehrsordnung dringend überdacht werden. Ein Sicherheitsrisiko ist nicht erkennbar, Unfälle sind nicht bekannt und auch keine Versicherungsstreitigkeiten vor Gericht mit entsprechend kritischer Rechtsprechung.

Wir begrüßen das von der Stadtverwaltung angekündigte Vorgehen, die Motive erst im Rahmen des üblichen Wartungsturnus auszutauschen. Aus unserer Sicht ist die Ampelfrau im Stadtbild gut geeignet, mit einem Augenzwinkern auf Erfordernisse der Gleichstellungsarbeit in der Gesellschaft hinzuweisen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

## Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fraktionsvorsitzende: Dr. Inés Brock,  
Melanie Ranft

Geschäftsstelle:  
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 109,  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 221 3057  
Telefax: (0345) 221 3068  
E-Mail: gruene-fraktion@halle.de  
Web: www.gruene-fraktion-halle.de

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do: 10 bis 17 Uhr  
Mi, Fr: 10 bis 14 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

## Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)

## Rechte Hetze: Behörde darf Kommune nicht im Stich lassen

Seit Jahren schon bieten die Demonstrationen rund um den Neo-Nazi Liebich den perfekten Nährboden für rechtsextreme Hetze. Gewalttätige Zwischenfälle, insbesondere Übergriffe aus den Reihen der Teilnehmer\*innen, gehören dabei zum Normalzustand. Leider wurde das Problem lange von der Stadtgesellschaft ignoriert und nur noch von antifaschistischen Gruppen bearbeitet. Es liegt aber an uns allen dafür zu sorgen, dass die dort vertretene Ideologie keinen Platz in unserer Stadt bekommt. Denn die Gefährlichkeit antisemitischer Verschwörungsmethoden hat nicht zuletzt der Terroranschlag am 9. Oktober gezeigt.

Inzwischen stellen wir allerdings hoffnungsvoll fest, dass es unter den Demokrat\*innen den Konsens gibt, diese Versammlungen nicht mehr

zu dulden. Dafür gibt es auch gute Argumente: Inzwischen demonstrieren die Neo-Nazis fast täglich, rassistisch motivierte Belästigungen von Passant\*innen machen den Markt für manche unpassierbar und die Beschallung kostet Händler\*innen das Geschäft und Anwohner\*innen die Ruhe.

Aber das muss sich eine Demokratie nicht gefallen lassen! Denn es gibt etliche Beispiele für Verbote ähnlicher Hetzveranstaltungen. In Berlin wurde die Demonstration des Reichsbürgers Hildmann verboten, weil Straftaten zu erwarten sind. In München wurden die antisemitischen „Ungeimpft-Sterne“, die an die „Judensterne“ in der NS-Zeit erinnern sollen, durch die Auflagen verhindert. Bundesweit werden Demonstrationen

aufgelöst, die die Corona-Auflagen nicht einhalten. Diese Dinge stehen in Halle ebenso auf der Tagesordnung.

Nur die Polizei als Versammlungsbehörde, die dem Innenminister untersteht, unternimmt nichts. Während sich immer mehr Akteur\*innen der Stadtpolitik für ein hartes Durchgreifen aussprechen, wiegelt die Behörde ab und bindet sich mit ihrer Rechtsauslegung selbst die Hände. Zuletzt hat Jura-Professor Winfried Kluth (MLU) in der „Mitteldeutschen Zeitung“ deutlich gemacht, dass die Versammlungsbehörde sehr wohl einen Handlungsspielraum hat. Wir werden weiter Druck dafür machen müssen, dass man uns nicht länger im Stich lässt und weder auf dem Markt noch an irgendeinem anderen Ort rechte Hetze und Kriminalität geduldet werden.

## Kontakt

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)  
Fraktionsvorsitzender: Dr. Bodo Meerheim

Geschäftsstelle:  
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 342–345,  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 221 3056  
Telefax: (0345) 221 3060

E-Mail: dielinke-fraktion@halle.de  
Sprechzeiten:  
Mo: 10 bis 17 Uhr  
Di, Mi, Do, Fr: 10 bis 14 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

## AfD-Stadtratsfraktion Halle

## Von Ungläubigen und unbequemen Wahrheiten

Insolvenz ja, aber bitte nicht jetzt. Dies scheint die Devise der in Verantwortung stehenden Politiker zu sein, und so wurde die Pflicht zur sofortigen Meldung einer Zahlungsunfähigkeit vorerst ausgesetzt. Befürchtet wird eine Kettenreaktion von bis zu 800 Tsd. Insolvenzen. Dies wird schwerwiegende Folgen haben. Steuereinnahmen und unsere Sozialversicherungssysteme sind erheblich unter Druck, es tun sich riesengroße Löcher auf. Und statt sich nun darum zu bemühen, den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht ständig durch den Zuzug weiterer Anspruchsteller zu vergrößern und den unberechtigten Aufenthalt von Zigtausenden im Land zu beenden, beschließen die linksgrünen Fraktionen im Stadtrat, die Bundesregierung aufzufordern, über das ohnehin bestehende Kontingent hinaus

weitere Asylbewerber aus Griechenland, einem sicheren Drittstaat, nach Halle zu bringen und diese mit einer Vollversorgung durch den Steuerzahler zu segnen. Mit dabei: OB Wiegand, der natürlich auch dafür stimmte.

Bezahlen muss das alles der Steuerzahler, weitere Geschenke an in Halle ansässige Lebenskünstler inklusive. So überschlagen sich gerade die linken Fraktionen im Stadtrat mit Anträgen, die sogenannte Künstlerszene, die ihr Hobby zum Beruf machte und somit bewusst auf Karriere und Einkommen verzichtete, die Situation ausnützend mit noch mehr Steuergeld zu beschenken. Indes, das Steuersäckel und die Sozialkassen sind leer. Finanziert wird das alles deshalb über Schulden, die die Generation der heutigen Kinder und Jugendlichen irgendwann einmal bezahlen muss.

Finanzielle Spielräume wird es zukünftig nicht geben. Als wenn dies nicht genug wäre, so wird derzeit schon folgendes proklamiert: „Die einzige Lösung für den Sozialstaat lautet – alle müssen länger arbeiten!“ Dabei sind es die Deutschen die schon heute im EU-Vergleich sieben Jahre länger arbeiten müssen.

Darüber sollte sich die Jugend mal Gedanken machen, wenn sie mal wieder, vom Oberbürgermeister hofiert, in sogenannten Klima-Camps auf dem Hallmarkt zusammenfindet, um gegen eine gefühlte Bedrohung ihrer Zukunft aufgrund einer imaginären Klimakrise zu protestieren. Wir, die AfD-Stadtratsfraktion, werden uns natürlich für die Zukunft dieser Jugend einsetzen, auch wenn uns diese, als Anhänger der neuen Klimareligion, für Ungläubige hält.

## Kontakt

AfD-Stadtratsfraktion Halle  
Fraktionsvorsitzender: Alexander Raue

Geschäftsstelle:  
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 315-317,  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 221 3049  
E-Mail: afd-fraktion@halle.de

Sprechzeiten:  
Mo - Do: 9 bis 17 Uhr  
Fr: 9 bis 14 Uhr

## Fraktion MitBürger &amp; Die PARTEI

## Mehr Schutz für Bestandsbäume bei Bauvorhaben

In der Stadt Halle (Saale) gibt es zur fachlichen Unterstützung der Stadtverwaltung die Baumschutzkommission. Die Baumschutzkommission hat den Auftrag, als Gremium die Verwaltung in Fragen der Erhaltung, Pflege und des Schutzes des Baumbestands in der Stadt Halle und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand zu beraten und Gutachten zu erstellen. Insbesondere berät die Baumschutzkommission die Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes bei Planungs- und Bauvorhaben der Stadt, in denen Bäume mit hohem naturschutzfachlichem Wert betroffen sind sowie bei Vorhaben mit einem großen Öffentlichkeitsinteresse. In diesem Zusammenhang werden Planungen geprüft, Baumschauen und Beratungen durchgeführt und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Fraktion MitBürger & Die PARTEI sollte die Arbeit der Baumschutzkommission in diesem wichtigen Aufgabengebiet gestärkt werden. Da es in der Vergangenheit wiederholt Konflikte zwischen Planungen zur Freiflächengestaltung und Bestandsbäumen gab, sollten die Empfehlungen der Baumschutzkommission mehr Gewicht erhalten.

Wir schlagen vor, dass bereits im Vorfeld, also wenn die Freiflächengestaltung geplant wird, für ein Areal mit mindestens drei Bestandsbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern eine Baumschau durch die Baumschutzkommission erfolgen soll. Die Baumschau soll unabhängig davon durchgeführt werden, ob die Bäume gemäß Baumschutzsatz-

zung der Stadt Halle (Saale) geschützt sind oder nicht. Die von der Baumschutzkommission im Rahmen der Baumschau als erhaltenswert eingestuft Bäume sollen im zweiten Schritt in die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung aufgenommen werden, so dass die zu erstellenden Planungen den Schutz der Bäume sichern. Darüber hinaus sollen die Protokolle der Baumschau in den Bereichen Hoch-, Tief-, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau dem Stadtrat durch die Verwaltung vorgelegt werden, wenn die Vorlagen eingebracht werden.

Einen entsprechenden Antrag hat die Fraktion MitBürger & Die PARTEI für die kommende Stadtratssitzung eingebracht.

## Kontakt

Fraktion MitBürger & Die PARTEI  
Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter

Geschäftsstelle:  
Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 337,  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 221 3071  
Telefax: (0345) 221 3073

E-Mail: mitbuerger-diepartei@halle.de  
Sprechzeiten:  
Mo – Do: 10 bis 17 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung



## SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

## Marktplatz-Gestaltung braucht Bürgerbeteiligung

Der Marktplatz ist das Wohnzimmer unserer Stadt. Deshalb ist es für uns wichtig, die Bürgerschaft einzubeziehen, wenn Veränderungen vorgenommen werden. Bei der Diskussion um eine Halle auf dem Markt, die u.a. die bestehenden Stände integrieren soll, hätte es der frühzeitigen Beteiligung der HändlerInnen bedurft. Das geschah vor der Sommerpause nicht, so dass der Vorschlag des Oberbürgermeisters durchfiel und den Stadtrat nicht zu überzeugen wusste. Insgesamt macht es den Eindruck, dass die Bestrebungen für eine gesteigerte Attraktivität des Marktplatzes, die auch dem Einzelhandel im Zentrum zu Gute kommen sollen, bislang Stückwerk bleiben. Mehr Grün, mehr Möglichkeiten zum Verweilen und Trinkbrunnen sind aber Ideen, die die HallenserInnen schon länger umtreiben.

Dass Bürgerbeteiligung auch besser geht, hat uns die Begehung der Baustelle in der Schmeerstraße in direkter Nähe des Marktplatzes gezeigt. Gemeinsam mit einem Vertreter der Citygemeinschaft Halle sind wir mit den HändlerInnen vor Ort ins Gespräch gekommen. Auch wenn Bauarbeiten für die AnwohnerInnen und Gewerbetreibenden immer eine Belastung sind, haben die Stadtwerke als Bauträger klar bewiesen, wie Beteiligung funktionieren kann. Es hätte hier und da besser laufen können. Im Großen und Ganzen, so das Resümee unserer GesprächspartnerInnen, war es ein wertschätzender und produktiver Dialog auf Augenhöhe.

Zur Verbesserung des Marktes gehört auch, dass dieser zukünftig keine Bühne mehr für einen rechten Provokateur und Verschwörungstheoretiker sein darf. Hier werden wir im Bündnis mit anderen dem OB den Rücken stärken. Auch wir fordern die Polizei als Versammlungsbehörde zu einem energischeren Vorgehen im Rahmen der Möglichkeiten gegen die Aktionen einer Einzelperson auf dem Marktplatz auf.

Die aktuellen Maßnahmen der Stadt auf dem Markt, mehr Orte zum Verweilen zu schaffen, Imbissangebote zu verstärken und den durch die Corona-Pandemie stark gebeutelten Schauspielern eine Bühne zu geben, begrüßen wir ausdrücklich. Deshalb sollte bereits jetzt überlegt werden, wie sich diese Veränderungen verstetigen und in langfristige Strategien zum Marktplatz integrieren lassen. Der Marktplatz in Halle hat viel Potential attraktiver zu werden. Wir sind optimistisch, dass uns das gemeinsam gelingt.

## Kontakt

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzender:* Eric Eigendorf  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 115,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3051  
*Telefax:* (0345) 221 3061  
*E-Mail:* spd-fraktion@halle.de  
*Web:* www.spd-fraktion-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo-Do: 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)

## Wehrhafte Demokratie

„Ich mag verdammen, was du sagst, aber ich werde mein Leben dafür einsetzen, dass du es sagen darfst“, befand bereits der französische Philosoph und Schriftsteller Voltaire. Als Freie Demokraten gehört die Verteidigung unserer Grundrechte und demokratischer Werte zu unserem Selbstverständnis. Dazu gehören selbstredend Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Doch wie gehen wir als Gesellschaft, Politik und Rechtsstaat damit um, wenn diese Werte missbraucht werden und bewusst zum Zwecke der Hetze, der Verbreitung von rassistischen, demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Thesen genutzt werden? In Halle zeigt sich nun genau diese Problematik. Hier ist der Rechtsstaat in der Pflicht zu sagen: „Bis hierher und nicht

weiter!“, denn Demokratie muss sich nicht alles gefallen lassen.

Wenn die Inhalte der Dauerdemos von Sven Liebich über die Grenze des gesetzlich zulässigen hinausgehen, dann muss gehandelt werden.

Denn der Rechtsstaat ist nur so viel wert wie seine Durchsetzung durch Versammlungsbehörden und Polizei. Wo Rechtsbrüche - auch verbale - stattfinden, müssen diese strafrechtlich geahndet werden und für künftige Versammlungen Konsequenzen nach sich ziehen. Letztendlich kann es bei wiederholten Verstößen auch zu gänzlichen Verboten führen sowie zu empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung.

Das ist keine Einschränkung von Grundrechten, das ist gelebter Rechtsstaat. Wenn aber keine Rechtsbrüche stattfinden und die Meinungsäußerungen als verfassungskonform zuzulassen sind, auch wenn sie nicht bequem sind oder jeder politischen Strömung passen, ist die Zivilgesellschaft gefragt. Jeder hat das Recht zu zeigen, dass Hass und Hetze nicht willkommen sind. Die Proteste dürfen laut und vielfältig sein. Aber auch leise im Hintergrund, in täglichen Gesprächen. Als Gesellschaft müssen wir uns auf unsere freiheitlichen Werte berufen und für diese einstehen. Die Auflehnung gegen Extremismus kann nur aus der Mitte der Gesellschaft kommen.

## Kontakt

Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzende:* Yana Mark  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 302-306  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3080  
*E-Mail:* fdp-fraktion@halle.de  
*Web:* www.fdp-fraktion-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Montag bis Freitag nach Vereinbarung

## Hauptsache Halle

## Der Marktplatz muss wieder Halles Schaufenster werden

Wenn es um das Aussehen unseres Marktplatzes geht, reden sich Hallenserinnen und Hallenser seit Jahrzehnten die Köpfe heiß. Die Diskussionen werden äußerst kontrovers geführt, wobei bisweilen die Emotionen hochkochen. Zu dieser Thematik gibt es diverse und divergierende Meinungen. Während es auf der einen Seite diejenigen gibt, welche den derzeitigen Zustand beibehalten wollen, fordern andere eine Aufwertung des Herzens unserer Stadt, was zu heftigen Debatten führt. Müsste es aber nicht das gemeinsame Ziel aller Entscheidungsträger sein, den Marktplatz in Halle attraktiver zu gestalten? Das würde die Bürgerinnen und Bürger zum Verweilen einladen und darüber hinaus mehr Gäste in die Saalemetropole locken. Die Fraktion Hauptsache Halle plädiert unmiss-

verständlich für eine moderne Gestaltung des Marktes als Schaufenster Halles, wobei selbstverständlich die Sichtachsen nicht verstellt werden dürfen, damit die beeindruckende Silhouette mit den fünf Türmen und dem Händel-Denkmal weiterhin ihre imposante Wirkung entfaltet. Das könnte positive Synergieeffekte mit sich bringen, wovon z. B. Händler und Gewerbetreibende am Markt und in seiner näheren Umgebung profitieren würden. Neue gestalterische Impulse in Verbindung mit hochwertigen Angeboten wären eine echte Alternative zum derzeitigen Status Quo.

Einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft soll in diesem Zusammenhang auch der künftige digitale Marktplatz leisten – ein Online-Portal, an dem Geschäftsleute

und Gastronomen, Händlerinnen und Händler gleichermaßen partizipieren. Sie können ihre Waren im Internet anbieten, Sonderangebote und Gutscheine ins Netz stellen, Videos hochladen, um sich oder das Geschäft vorzustellen. Dieses Portal ist nahezu eine „eierlegende Wollmilchsau“ mit einer breiten Palette an Möglichkeiten. Allerdings muss es mit Leben gefüllt werden. Nur wenn sich viele Gewerbetreibende daran beteiligen, kann es erfolgreich sein. Die Hallenserinnen und Hallenser sind aufgerufen, zuerst auf Halles digitalem Marktplatz nach Waren aller Art zu stöbern und entweder über die Plattform direkt das Gewünschte zu bestellen oder ganz klassisch im Geschäft einzukaufen. So können alle zur Stärkung der halleschen Wirtschaft beitragen.

## Kontakt

Fraktion Hauptsache Halle  
*Fraktionsvorsitzender:* Andreas Wels  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 113,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3075  
*E-Mail:* hauptsachehalle-fraktion@halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo - Fr: nach Vereinbarung

## CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

## Fehlende Parkmöglichkeiten werden zum Gesundheitsrisiko

Was haben Handwerker und Therapeuten in der Stadt Halle gemeinsam? – Richtig: Beide finden keinen Parkplatz. Andere Berufsgruppen sind davon ebenfalls betroffen. Was auf den ersten Blick banal klingt, hat einen ernsten Hintergrund. Handwerker, die kurzfristig zu einem Einsatz etwa in die Innenstadt, in das Paulusviertel oder auch nach Kröllwitz gerufen werden, finden kaum eine Parkmöglichkeit in der Nähe des Kunden. Das ist notwendig, um für die Dauer des Einsatzes zum Beispiel Material abzuladen. Die Suche nach einem Parkplatz kostet auch andere Unternehmer Zeit und Geld. Noch gravierender sind die Folgen der Parkplatzzuche für Dienste aus der Gesundheitsbranche. Hier haben Patienten, die etwa nach einem Schlaganfall auf Physio- und Ergotherapie angewiesen sind und in

bestimmten Stadtteilen wohnen, das Nachsehen. Regelmäßig erreichen uns Hilferufe von Praxen, die sich gezwungen sehen, von Hausbesuchen in bestimmten Wohngebieten in Halle Abstand zu nehmen. Als Grund wird dabei der mit der Parkplatzzuche verbundene hohe zeitliche Aufwand genannt, indessen Folge eine professionelle Behandlung und adäquate Versorgung der Patienten nicht gewährleistet ist. In beiden Fällen helfen die bereits bestehenden Ausnahmegenehmigungen nach der StVO, die es in Halle gibt, nicht weiter. Die bisherigen Regelungen sind für viele Unternehmen – gerade im Gesundheitswesen – zu teuer und nicht flexibel genug. Viele nehmen stattdessen das Risiko in Kauf, ein Knöllchen zu kassieren, als ihre Kunden und Patienten im Stich zu lassen. Auf Initiative der CDU-Frakti-

on hat jetzt der Stadtrat dazu einen Beschluss gefasst und der Verwaltung einen Lösungsvorschlag präsentiert.

Die Einführung von Parkerlaubnis-Couponheften halten wir für ein überzeugendes und unbürokratisches Mittel, um zusätzliche, legale Parkmöglichkeiten zu schaffen. Dabei orientieren wir uns ganz bewusst an positiven Beispielen in anderen Städten. Leider hat die Verwaltung während der Beratung unseres Antrages das Anliegen mehrfach abgelehnt. Als Gründe werden der fehlende Bedarf und die rechtliche Unzulässigkeit unseres Anliegens genannt. Wir appellieren an die Verwaltung, den Bedarf anzuerkennen und unsere Vorschläge umzusetzen. Zum Wohl der Kunden und Patienten in unserer Stadt!

## Kontakt

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzender:* Andreas Scholtyssek  
*Geschäftsstelle:*  
 Schmeerstraße 1,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3054  
*Telefax:* (0345) 221 3064  
*E-Mail:* cdu-fraktion@halle.de  
*Web:* www.cdu-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo, Mi: 8.30 bis 16 Uhr  
 Di, Do: 8.30 bis 17 Uhr  
 Fr: 8.30 bis 14 Uhr



# Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

## Bildungsausschuss

Am **Dienstag, dem 8. September 2020**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

## Einwohnerfragestunde

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.06.2020
- 3.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 15.06.2020
- 3.3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 30.06.2020
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Attraktivierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) in Halle (Saale), Vorlage: VII/2019/00436
- 4.1.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage Attraktivierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) in Halle (Saale) (VII/2019/00436), Vorlage: VII/2019/00708
- 4.1.2. Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Inés Brock zur Beschlussvorlage Attraktivierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) in Halle (Saale)" (VII/2019/00436), Vorlage: VII/2019/00744
- 4.2. Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke, Vorlage: VII/2019/00754
- 4.2.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2019/00754), Vorlage: VII/2020/01467
- 4.2.2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke; VII/2019/00754, Vorlage: VII/2020/01469
- 4.2.3. Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage VII/2019/00754 Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke, Vorlage: VII/2020/01488
- 4.2.4. Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten zur Verfahrensweise der

- Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2019/00754), Vorlage: VII/2020/01341
- 4.3. Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 - allgemeinbildende Schulen, Vorlage: VII/2020/00841
  5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Laptop-Sofortprogramm, Vorlage: VII/2020/01584
  7. Mitteilungen
  - 7.1. Information über Vorgehen Schulbau Grundschule Schimmelstraße
  - 7.2. Fortschreibung Investitionsprogramm Bildung 2022 der Stadt Halle (Saale)
  8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
  9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.06.2020
- 2.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 30.06.2020
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Andreas Schachtschneider**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Kulturausschuss

Am **Mittwoch, dem 9. September 2020**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

## Einwohnerfragestunde

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.06.2020
- 3.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 30.06.2020

4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke, Vorlage: VII/2019/00754
- 4.1.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2019/00754), Vorlage: VII/2020/01467
- 4.1.2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke; VII/2019/00754, Vorlage: VII/2020/01469
- 4.1.3. Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage VII/2019/00754 Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke, Vorlage: VII/2020/01488
- 4.1.4. Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten zur Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2019/00754), Vorlage: VII/2020/01341
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Auflösung des „Reil78“, Vorlage: VII/2020/00800
- 5.2. Antrag der Fraktionen Freien Demokraten (FDP) und Mitbürger & Die PARTEI zur Soforthilfe, Vorlage: VII/2020/01463
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Informationen zum 750. Domjubiläum im Jahr 2021
- 7.2. Informationen zur Projektförderung 2020
- 7.3. Informationen zur Antragstellung Projektförderung 2021
- 7.4. Informationen zu Literaturprojekten
- 7.5. Veranstaltungshinweise
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.06.2020
- 2.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 30.06.2020
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
- 6.1. Informationen zum Interessenbekun-

dungsverfahren zur Betreibung des Künstlerhauses 188 im Zeitraum 2021 bis 2025

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Kay Senius**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

**i.V. Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben

Am **Donnerstag, dem 10. September 2020**, um 16 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben statt.

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Vergabeabschluss: FB 67-B-2020-032 - Stadt Halle (Saale) - Peißnitz Nordspitze - FHM Nr. 190 - Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Vorlage: VII/2020/01423
- 4.2. Vergabeabschluss: FB 66-B-2020-002 - Stadt Halle (Saale) - BR 062 (Schieferbrücke) 0100062 - Sofortinstandsetzung, Vorlage: VII/2020/01424
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

**Dr. Sven Thomas**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

## Jugendhilfeausschuss

Am **Donnerstag, dem 10. September 2020**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

## Einwohnerfragestunde Kinder- und Jugendsprechstunde

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung



3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift 01.07.2020
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 - allgemeinbildende Schulen, Vorlage: VII/2020/00841
  - 5.2. Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung, Vorlage: VII/2020/01026
  - 5.3. Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 14.09.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule am Kirchteich, Vorlage: VII/2020/01540
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen

- 8.1. Bericht Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“
- 8.2. Bericht des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zum Vorgehen Jugendberatung
- 8.3. Information zum Antrag des Landesjugendhilfeausschusses – Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen
- 10.1. Themenspeicher

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 01.07.2020
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Dr. Detlef Wend**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite [buergerinfo.halle.de](http://buergerinfo.halle.de) einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Das nächste  
Amtsblatt  
der Stadt Halle (Saale)  
erscheint am  
11. September.

## Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

### Stadtrat vom 24. / 25. Juni 2020

#### Öffentliche Beschlüsse

zu 7.2 Vorbereitung einer Städtepartnerschaft der Stadt Halle (Saale) mit der Stadt Gjumri (Republik Armenien),  
Vorlage: VII/2020/01021

#### Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet eine Städtepartnerschaft zwischen den Städten Halle (Saale) und Gjumri.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages zwischen Halle (Saale) und Gjumri vorzubereiten mit dem Ziel, den Austausch und die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Institutionen unter anderem in den Bereichen Kultur und Wissenschaft zu fördern.
3. Der Städtepartnerschaftsvertrag wird dem Stadtrat im Juli 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

zu 7.3 Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2020/01311

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).

zu 7.4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA Beteiligungs-ManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2019,  
Vorlage: VII/2020/01247

#### Beschluss:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

zu 7.5 Einrichtung eines Behindertenbeirates,  
Vorlage: VII/2020/00946

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage mit folgenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 2  
Er soll Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung erstellen.
2. § 2 Abs. 3  
Der Behindertenbeirat soll bei Planung und Errichtung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zum Thema Barrierefreiheit gehört werden.

3. Neu: § 2 Abs. 5

In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

4. Neu: § 2 Abs. 6

Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.

5. § 4 Abs. 1

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den Stadtrat berufen. Der Behindertenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.

zu 7.6 Erlass von Sondernutzungsgebühren für Gaststättenbetriebe aufgrund von Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie,  
Vorlage: VII/2020/01301

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. September 2020 von Gaststätten keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu erheben. Bei Werbung im öffentlichen Raum findet diese Regelung keine Anwendung. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erstattet.

zu 7.7 Wahl eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2020/01313

#### Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählt gemäß § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung Herrn Jan Döring in den Stiftungsvorstand der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale).
2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, für die Neubesetzung des Stiftungsvorstandes der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii zu Halle (Saale) nach Maßgabe der Anlage alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen

Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

zu 7.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan - Aufstellungsbeschluss,  
Vorlage: VII/2020/00833

#### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele mit folgenden Ergänzungen:
  - a) Berücksichtigung der Radverkehrsverbindung zwischen Altstadt (Marktplatz) und Hauptbahnhof über die Martinstraße,
  - b) weitest gehender Erhalt von Großbäumen und deren Integration in die Planungen,
  - c) Berücksichtigung des absehbaren Bevölkerungszuwachses durch die Errichtung von neuen Wohnungen im Hinblick auf die Versorgung mit einer Grundschule.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
5. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 „Charlottenstraße / Gottesackerstraße / Töpferplan“ wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 „Charlottenstraße



Bundesbank“ eingestellt. Die im Rahmen dieses Verfahrens bereits gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.

6. Der Stadtrat empfiehlt eine erneute Beratung im Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) im Hinblick auf die Fassadengestaltung.

**zu 7.20 2. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -**,  
Vorlage: VII/2020/01308

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

**zu 7.24 Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen**,  
Vorlage: VII/2020/01366

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für allgemeinbildende Schulen für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Vorlage Nr. VI/2018/03930) mit folgenden Punkten:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Neugründung einer Integrierten Gesamtschule mit vier fünften Klassen am Standort Ingolstädter Straße 33 zum Schuljahr 2020/21 mit dem Namen Dritte Integrierte Gesamtschule umzusetzen.
2. Die Dritte Integrierte Gesamtschule soll als Ganztagschule eingerichtet werden.

**zu 7.25 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen**,  
Vorlage: VII/2020/01413

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

1. Sachspende der Haustechnikhandel Halle-Dessau KG, Otto-Stomps-Straße 86-90, 06116 Halle (Saale) im Wert von 2.500,00 EUR – für 2.500 Stück Hygiene Einwegmasken für Mund und Nase (PSP-Element 3.12801 – Pandemie Katastrophenschutz)
2. Sachspende der Berufsbildenden Schulen V, Klosterstraße 9, 06108 Halle

(Saale) im Wert von 1.580,32 EUR – für einen TFT-Monitor und ein Notebook (PSP-Element 1.23101.05 – Berufsbildende Schulen)

3. Ähnliche Zuwendung des Halle-gegen-Graffiti e.V. im Wert von 3.424,34 EUR – für Zwecke der Kulturförderung und / oder der Jugendhilfe zu verwenden. (PSP-Element 1.28102.01 – Förderung freier Träger / 5100.1230 Jugendhilfe)

4. Geld-/Sachspende der NORD Baugeellschaft mbH, Magdeburger Chaussee 65, 06118 Halle (Saale) im Wert von 2.500,00 EUR – für Outdoor-Fitnessanlage am Gesundheitszentrum Silberhöhe (PSP-Element 1.55102 – Freizeitflächen, Spiel- und Bolzplätze)

**zu 8.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion MitBürger & Die PARTEI: „Der humanitären Krise in Griechenland entgegen treten! Halle als sicherer Hafen“**,  
Vorlage: VII/2020/01316

#### Beschluss:

1. Die Stadt Halle (Saale) folgt dem Beispiel der Landeshauptstadt Magdeburg und tritt dem Bündnis „Städte sicherer Häfen“ bei und unterstützt die „Potsdamer Erklärung“. Daneben solidarisiert sie sich mit Menschen auf der Flucht und in Flüchtlingslagern.
2. Die Stadt Halle (Saale) folgt dem Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam und erklärt sich zur Aufnahme von zunächst 5 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln bereit.

Daneben erklärt die Stadt Halle bei der Bundesregierung ihre Bereitschaft, zusätzlich dazu ein Kontingent von bis zu 145 Personen aus den Flüchtlingslagern in Griechenland aufzunehmen.

Der Oberbürgermeister teilt dem Bündnisbüro bei der Stadt Potsdam „Städte sicherer Häfen“ den Beschluss unverzüglich mit und leitet alle weiteren notwendigen Schritte zur Aufnahme der Geflüchteten in die Wege.

Um eine Umsetzung der oben genannten Beschlüsse zu ermöglichen, wird der Oberbürgermeister gebeten, mit dem Land Sachsen-Anhalt bzw. der Bundesregierung Kontakt aufzunehmen und sich für eine zügige rechtliche und finanzielle Rahmensezung einzusetzen; indem die Stadt u.a. vom Land die Einführung eines humanitären Aufnahmeprogramms in Sachsen-Anhalt und die Unterstützung der Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für die Autonomie der Bundesländer bei der Einsetzung von Humanitären Aufnahmeprogrammen fordert.

**zu 8.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Schutz von Baumscheiben am Riveufer**,

Vorlage: VII/2020/01066

#### Beschluss:

Die Stadtverwaltung sorgt bereits im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen am Riveufer dafür, dass – vor allem bei Großveranstaltungen, wie dem Laternenfest – die Baumscheiben der Linden vor dem Überfahren geschützt werden.

**zu 8.4 Antrag der CDU-Fraktion zu Bildungsmaßnahmen am Übergang Schule-Beruf**,

Vorlage: VII/2020/00781

#### Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bericht über die vielfältigen Angebote zur Unterstützung von Jugendlichen auf dem Weg von der Schule in Ausbildung und Beruf oder auch zur Begleitung des Alltags während einer Berufsausbildung zu erstellen.
2. Zu erfassen sind alle Maßnahmen, Programme, Projekte und Instrumente der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, die im Stadtgebiet Halle angeboten werden oder den Jugendlichen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Sie sind hinsichtlich Zielgruppe, Inhalt, Sozialraum, Träger und Finanzierungsquelle zu beschreiben.
3. Mögliche Defizite im Übergangssystem Schule Beruf werden evaluiert und benannt.
4. Der Bericht wird dem Stadtrat spätestens im I. Quartal 2021 zur Kenntnis gegeben.

**zu 8.7 Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe sowie weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche**,  
Vorlage: VII/2020/01262

#### Beschluss:

Bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO prüft die Stadt Halle über die bestehenden Möglichkeiten hinaus die Einführung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe im Stadtgebiet.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

1. Einführung von fälschungssicheren Parkerausweis-Couponheften und digitalen Alternativen;
2. Erlaubnis zum Parken, auf Parkplätzen (sowohl gebührenpflichtig als auch mit Parkscheibe) und auf Anwohnerparkplätzen (tagsüber);
3. Weiterentwicklung vergleichbarer Regelungen der Städte Leipzig und Chemnitz (Anlage);
4. Auswirkung der Maßnahme zum Bürokratieabbau und Stärkung der regionalen Wirtschaft, insbesondere auch hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf Unternehmen;

5. Ausweitung auf weitere Gewerbetreibende und Dienste aus der Gesundheitsbranche.

**zu 8.10 Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft nach der Corona-Krise**,  
Vorlage: VII/2020/01263

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sofort einen Maßnahmenplan zur Unterstützung und Wiederbelebung der lokalen Wirtschaft zu erarbeiten.
2. Dieser Maßnahmenplan ist dem Stadtrat spätestens bis zum Juli 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

**zu 8.12 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion und MitBürger & Die PARTEI zur Ergänzung von Baubeschlüssen um ökologische Ausgleichsbilanzen**,  
Vorlage: VII/2020/00922

#### Beschluss:

1. Die Vorlagen einschließlich der Variantenbeschlüsse zu allen eingriffsrelevanten Vorhaben (z.B. Baubeschlüsse, B-Pläne, F-Planänderungen), die dem Stadtrat und den Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, enthalten zukünftig die zum Vorhaben gehörige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie alle für die Genehmigung relevanten, vorliegenden umweltfachlichen Unterlagen (z.B. Landschaftspflegerische Begleitpläne, artenschutzrechtliche Fachbeiträge, Umweltbericht/UVP-Bericht, Unterlagen zur UVP-Vorprüfung in Text und Plänen), um die fachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

2. Die Bilanz wird in der Regel nach dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ erstellt. Abweichungen davon sind zu begründen.

**zu 8.13 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung über die Wohnbauflächenkonzeption der Stadt Halle (Saale)**,  
Vorlage: VII/2020/01074

#### Beschluss:

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat die Wohnbauflächenkonzeption zur Beratung und Beschlussfassung vor.

**zu 8.22 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Einsatz von Wassersäcken bei der Bewässerung von Jungbäumen**,  
Vorlage: VII/2020/01072

#### Beschluss:

1. ab 2020 Straßenbäume, die in den ver-



gangenen fünf Jahren gepflanzt wurden, im Zeitraum zwischen Mai und September an geeigneten Standorten im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung schrittweise zur Bewässerung mit jeweils einem Wassersack angemessener Größe auszustatten. Dies gilt für Jungbäume insofern die Zuständigkeit zur Anwachs- und Entwicklungspflege bzw. Baumpflege beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) liegt und die Bäume nicht bereits mit einem anderen Bewässerungssystem (z. B. Unterflurbewässerung) ausgestattet sind;

2. die Leistungsbeschreibung zur Vergabe von Baumpflanzungen an externe Firmen dahingehend anzupassen, dass im o.g. Zeitraum eine Bewässerung über Wassersäcke sicherzustellen ist,
3. im Zuge der Genehmigung von Ersatz- und Ausgleichspflanzungen die Vorhabenträger anzuhalten, o.g. Bewässerungsmethode anzuwenden.

**zu 8.24 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) in der Arbeitsgemeinschaft Weinheimer Initiative,**  
Vorlage: VII/2020/00803

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, offiziell und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins „Weinheimer Initiative“, Oberbürgermeister Bernhard (Weinheim), die Aufnahme in die „Arbeitsgemeinschaft Weinheimer Initiative“ zu erklären.
2. Der nach der Beitragsordnung der „Arbeitsgemeinschaft Weinheimer Initiative“ zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag für Städte und Landkreise zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 6.000 Euro ist durch die Verwaltung sicherzustellen.
3. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit mit der Weinheimer Initiative findet nach 3 Jahren statt.

**zu 8.25 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Berücksichtigung von Trinkbrunnen bei Sanierungen oder dem Neubau von Schulen,**  
Vorlage: VII/2020/00923

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungs- und Neubauvorhaben von halleschen Schulen, Kitas und Horten, das Errichten von Trinkbrunnen für die zusätzliche Trinkwasserversorgung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.
2. Die Kosten sind in die Kalkulation der Sanierung bzw. des Neubaus einzubeziehen und im entsprechenden Beschlussvorschlag für den Stadtrat darzustellen.

**zu 8.26 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Ausbau der Park & Ride-Kapazitäten,**

Vorlage: VII/2020/01052

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt zu prüfen, inwiefern die vorhandenen Park&Ride-Möglichkeiten ausreichend sind. Falls nicht sollen ein Plan zur Erweiterung vorhandener Kapazitäten (gegebenenfalls auch das Ausweisen neuer Standorte) sowie eine Zeitschiene für die Umsetzung konzipiert werden.
2. Die Stadtverwaltung wird zudem beauftragt zu prüfen, inwiefern ein Teil des geplanten Parkhauses am Riebeckplatz (Nordostquadrant) als weiterer Park&Ride-Standort im neuen Mobilitätskonzept genutzt werden kann. In die Prüfung soll einbezogen werden, welche Möglichkeiten es gibt, das Ticket für die Nutzung des Parkhauses gleichzeitig auch als ÖPNV-Ticket für die Tarifzone 210 nutzbar zu machen.
3. Die Prüfergebnisse sollen dem Stadtrat zur Information im Oktober 2020 vorgelegt werden.

**zu 8.31 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion zur Finanzierung der Sanierung des historischen Stadtbades,**  
Vorlage: VII/2020/01110

#### Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadtwerke Halle GmbH und der Bäder Halle GmbH einen Vorschlag für die Finanzierung des Eigenanteils zur Nutzung der avisierten Bundes- und Landesfördermittel für die Sanierung des historischen Stadtbades bis 2024 zu erarbeiten.
2. Die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Stadtbad erfolgt durch Stadtwerke Halle GmbH, Bäder Halle GmbH und Stadt Halle in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Zukunft Stadtbad Halle (Saale) e.V. und unter Einbeziehung der Nutzergruppen. Das Nutzungskonzept ist in den Stadtratsgremien vorzustellen und zu beraten.

**zu 15.1 Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. im Haushaltsjahr 2021,**  
Vorlage: VII/2020/00947

#### Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum 30.06.2020 mit dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V. einen Zuwendungsvertrag für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung 2020 und 2021 (Stand per 09.02.2020) abzuschließen.
2. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die Gewährung einer Zuwendung an den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. in Höhe von maximal 464.000,00 Euro.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplans 2021 und des

tatsächlichen Mittelbedarfs des Vereins ausgereicht.

#### Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 7. Mai 2020

#### Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-342, Los 306 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Hans Christian Andersen“ - STARK III - Dacharbeiten,**  
Vorlage: VII/2020/00979

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Hans Christian Andersen“ – STARK III – Dacharbeiten den Zuschlag an die Firma Bauunternehmen Hansjörg Kunze GmbH mit Firmensitz in Heldringen zu einer Bruttosumme von 311.501,17 € zu erteilen.

**zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-302, Los 404 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Hans Christian Andersen“ - STARK III - Starkstrom,**  
Vorlage: VII/2020/00999

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Hans Christian Andersen“ – STARK III – Starkstrom den Zuschlag an die Firma HTW-Elektrotechnik und Gebäudesystemtechnik mit Firmensitz in Merseburg zu einer Bruttosumme von 620.367,88 € zu erteilen.

**zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-031, Los 20.2 - Stadt Halle (Saale) - Turnhalle des Gymnasiums Südstadt - STARK III - Heizung, Lüftung, GLT,**  
Vorlage: VII/2020/01006

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Turnhalle des Gymnasiums Südstadt – STARK III – Heizung, Lüftung, GLT den Zuschlag an die Firma APW Heizung und Sanitärbau GmbH mit Firmensitz in Leipzig zu einer Bruttosumme von 236.333,67 € zu erteilen.

**zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 24.3.3-L-02/2020: Bewegliche Ausstattung der Turnhalle Carl-Schorlemmer-Ring in Halle (Saale) - Sportgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände -,**  
Vorlage: VII/2020/01023

#### Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die bewegliche Ausstattung der Turnhalle Carl-Schorlemmer-Ring – Sportgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände – der Firma Sportco GmbH, Im Langenstück 6, 58093 Hagen zu einer Bruttosumme von 51.113,97 € zu erteilen.

**zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 24.3.3-L-03/2020: Bewegliche Ausstattung der Turnhalle Mannheimer Straße in Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2020/01024

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die bewegliche Ausstattung der Turnhalle Mannheimer Straße in Halle (Saale) der Firma Sportco GmbH, Im Langenstück 6, 58093 Hagen zu einer Bruttosumme von 53.531,82 € zu erteilen.

**zu 3.6 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-032 - Los 402 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Hans Christian Andersen“ - STARK III - Sanitär und Lüftung,**  
Vorlage: VII/2020/01003

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Hans Christian Andersen“ – STARK III – Sanitär und Lüftung den Zuschlag an die Firma Dietz-Heizung-Lüftung-Sanitär GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 256.381,38 € zu erteilen.

**zu 3.7 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-086, Los 04 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Sekundarschule „Am Fliederweg“ - STARK III - Kunststofffenster I. BA,**  
Vorlage: VII/2019/00766

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Sanierung Sekundarschule „Am Fliederweg“ – STARK III – Kunststofffenster I. BA den Zuschlag an die Firma Bauson GmbH mit Firmensitz in Gräfenhainichen/OT Zschornowitz zu einer Bruttosumme von 334.276,95 € zu erteilen.

**zu 3.8 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-016, Los 230 - Stadt Halle (Saale) - Neues städtisches Gymnasium - Innenputz,**  
Vorlage: VII/2020/00861

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Neue städtische Gymnasium - Innenputz den Zuschlag an die Firma K&W Bau GmbH mit Firmensitz in Landsberg zu einer Bruttosumme von 210.196,90 € zu erteilen.

**zu 3.9 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-015, Los 401 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Hans Christian Andersen“ - STARK III - Heizung,**  
Vorlage: VII/2020/00974

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Hans Christian Andersen“ – STARK III – Heizung den Zuschlag an die Firma B&P Gebäudetechnik GmbH mit Firmensitz in Landsberg zu einer Bruttosumme von 291.727,41 € zu erteilen.



**zu 3.10 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-345, Los 42 - Stadt Halle (Saale) - Planetarium im Gasometer - Lüftungs- und Klimaanlage / Gebäudeautomation - Hochwassermaßnahme 41,**  
Vorlage: VII/2020/00869

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Planetarium im Gasometer – Lüftungs- und Klimaanlage / Gebäudeautomation – Hochwassermaßnahme 41 den Zuschlag an die Firma Caverion GmbH mit Firmensitz in Leipzig zu einer Bruttosumme von 1.034.043,49 € zu erteilen.

**zu 3.11 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-341, Los 309 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Hans Christian Andersen“ - STARK III - Fassade WDVS,**  
Vorlage: VII/2020/00981

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule „Hans Christian Andersen“ – STARK III – Fassade WDVS den Zuschlag an die Firma Malerwerkstätten Richardt GmbH & Co. KG mit Firmensitz in Neukirchen zu einer Bruttosumme von 544.516,63 € zu erteilen.

**zu 3.12 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-017, Los 310 - Stadt Halle (Saale) - Neues städtisches Gymnasium - Innentüren aus Metall - 2. Bauabschnitt,**  
Vorlage: VII/2020/01011

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Neue städtische Gymnasium – Innentüren aus Metall – 2. Bauabschnitt den Zuschlag an die Firma Hepro-Metallbau GmbH mit Firmensitz in Nordhausen zu einer Bruttosumme von 208.659,46 € zu erteilen.

**Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 19. Mai 2020**

## Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.2 Befristete Niederschlagungen Abgabe der Vermögensauskunft und Insolvenz,**  
Vorlage: VII/2020/00848

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, beschließt auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) § 6 Abs. 4 Nr. 2.

1. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2002 und 2006-2010, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.043737.6 und 5.0101.049230.0 in Höhe von 60.101,11 Euro wegen Abgabe der Vermögensauskunft.

2. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2004 und 2007-2010, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.044083.0 und 5.0101.900241.0 in Höhe von 76.345,63 Euro wegen Insolvenz.

**zu 3.4 Verlängerung eines bestehenden Erbbaurechts um 16 Jahre,**  
Vorlage: VII/2019/00689

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt, das bestehende Erbbaurecht für das Grundstück Silbertaler Straße 5 (Gemarkung Wörmnitz, Flur 6, Flurstück 291) um 16 Jahre auf eine Laufzeit von insgesamt 66 Jahre zu verlängern.

**zu 3.5 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,**  
Vorlage: VII/2020/00794

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Döckritzer Straße 03c in der Gemarkung Trotha, Flur 07, Flurstück 31 mit einer Teilfläche von ca. 3.674 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 260.000,00 €.

**zu 3.6 Verkauf kommunaler Grundstücke,**  
Vorlage: VII/2020/00817

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf der Grundstücke Glauchaer Straße/Lange Straße, Gemarkung Halle, Flur 14, Flurstücke 47/5 und 6129 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.203 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 180.450,00 €.

**zu 3.7 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,**  
Vorlage: VII/2020/00960

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstücke 14763 und 14764 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 695.000,00 €.

**zu 3.8 Verkauf einer kommunalen Grundstücksteilfläche,**  
Vorlage: VII/2020/00996

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf der Grundstücksteilfläche von ca. 1.015 m<sup>2</sup> an der Lichtmannsbreite in der Gemarkung Seeben, Flur 2 aus dem Flurstück 691 zu einem Kaufpreis in Höhe von 193.777,00 €.

**Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 26. Mai 2020**

## Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 61-L-34a/2019: Linienbestimmung Freihaltekorridor Saalebrücke Trotha,**  
Vorlage: VII/2019/00285

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Schüßler-Plan aus Berlin den Zuschlag für die Linienbestimmung/-findung für einen nördlichen Saaleübergang zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 100.340,80 €. Der Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist bis zum 30.06.2020 hat die zu beauftragende Firma zugestimmt. Der Leistungszeitraum wird entsprechend angepasst.

**zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 37-L-142a-2019-2020: Modernisierung und Anpassung der Funkinfrastruktur der Leitstelle,**  
Vorlage: VII/2020/01126

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Eislebener Tele-Funk GmbH aus Lutherstadt Eisleben den Zuschlag für die Modernisierung und Anpassung der Funkinfrastruktur der Leitstelle für den Leistungszeitraum III. Quartal 2020 bis I. Quartal 2021 zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 237.247,49 €.

**zu 3.3 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-054, Los 23 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Albrecht Dürer“ - STARK III - Heizung,**  
Vorlage: VII/2020/01133

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Albrecht Dürer“ – STARK III – Heizung den Zuschlag an die Firma Pleitz GmbH mit Firmensitz in Laucha zu einer Bruttosumme von 312.239,09 € zu erteilen.

**zu 3.4 Vergabebeschluss: FB 37-L-56/2019-2020: Ersatzbeschaffung eines Schwerlast-Rettungswagens nach DIN EN 1789,**  
Vorlage: VII/2020/01134

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH aus Wietmarschen den Zuschlag zur Ersatzbeschaffung eines Schwerlast-Rettungswagens zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 250.447,40 €.

**zu 3.5 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-063, Los 15 - Stadt Halle (Saale) - Planetarium im Gasometer - Schlosserarbeiten - Hochwassermaßnahme 41,**  
Vorlage: VII/2020/00850

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Planetarium im Gasometer – Schlosserarbeiten – Hochwassermaßnahme 41 den Zuschlag an die Firma Metallbau Cronberg GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 359.982,14 € zu erteilen.

**zu 3.6 Vergabebeschluss: FB 66-B-2020-003 - Stadt Halle (Saale) - EFRE-Maßnahme - Radweg Delitzscher Straße von Bebauungsgrenze bis A 14 - Straßenbau,**  
Vorlage: VII/2020/01188

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die EFRE-Maßnahme – Radweg Delitzscher Straße von Bebauungsgrenze bis A14 – Straßenbau den Zuschlag an die Firma STRABAG AG mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 187.388,69 € zu erteilen.

**zu 3.7 Vergabebeschluss: FB 66-P-2020-016 - Stadt Halle (Saale) - Tunnel Silberhöhe - BR 101 - Planungsleistungen,**  
Vorlage: VII/2020/01227

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planungsleistungen für das Vorhaben BR 101 Tunnel Silberhöhe, den Zuschlag an die Firma Dr. Löber Ingenieurgesellschaft mbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 222.223,51 € inklusive der optionalen Leistungen zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 1 bis 3 der jeweiligen Fachplanungen sowie besondere Leistungen mit einem Wertumfang von 80.791,87 € (brutto) vergeben werden.

**zu 3.9 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-051, Los 22 - Stadt Halle (Saale) - Gymnasium Südstadt - STARK III - Sonnenschutzarbeiten,**  
Vorlage: VII/2020/01108

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Gymnasium Südstadt – STARK III – Sonnenschutzarbeiten den Zuschlag an die Firma Schandert GmbH mit Firmensitz in Jüterbog zu einer Bruttosumme von 181.302,30 € zu erteilen.

**zu 3.10 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-059, Los 4 - Stadt Halle (Saale) - Grundschule „Auenschule“ - STARK III - Rohbau Aufzug / Fundamente,**  
Vorlage: VII/2020/01124

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Grundschule „Auenschule“ – STARK III – Rohbau Aufzug / Fundamente den Zuschlag an die Firma REKO Bau Heller mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 438.903,51 € zu erteilen.



**zu 3.11 Vergabebeschluss: FB 37-L-145/2019/2020: Lieferung von 28 Notfallbeatmungsgeräten für Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeuge und Kranken-transportwagen des Rettungsdienstbereiches Halle/nördlicher Saalekreis,**  
Vorlage: VII/2020/01136

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma meetB Gesellschaft für Medizintechnik mbH aus Michendorf den Zuschlag zur Lieferung von Notfallbeatmungsgeräten für den Leistungszeitraum ab Auftragserteilung bis 30.11.2020 zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 286.937,56 €.

**zu 3.12 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-056 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule Auenschule - STARK III - Bauschild und Baustelleneinrichtung,**  
Vorlage: VII/2020/01245

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule Auenschule - STARK III - Bauschild und Baustelleneinrichtung den Zuschlag an die Firma Stübler GmbH mit Firmensitz in Dippoldiswalde zu einer Bruttosumme von 283.253,31 € zu erteilen.

**zu 3.13 Vergabebeschluss: FB 24-B-2020-062, Los 7 - Stadt Halle (Saale) - Planetarium im Gasometer - Metallfassaden, Vordächer und Briefkastenanlage - Hochwassermaßnahme 41,**  
Vorlage: VII/2020/01217

**Beschluss:**

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Planetarium im Gasometer – Metallfassaden, Vordächer und Briefkastenanlage – Hochwassermaßnahme 41 den Zuschlag an die Firma ER + TE Stahl- und Metallbau GmbH mit Firmensitz in Zerbst/ Anhalt zu einer Bruttosumme von 192.631,25 € zu erteilen.

**zu 3.14 Vergabebeschluss: FB 61-L-05/2020: Fortschreibung des Integrierten Verkehrsmodells Halle (Saale),**  
Vorlage: VII/2020/01137

**Beschluss:**

Der Vergabeausschuss beschließt, der Firma yverkehrsplanung GmbH aus Weimar den Zuschlag zur Fortschreibung des Integrierten Verkehrsmodells innerhalb von 10 Monaten nach Übergabe der Ausgangsdaten zu erteilen. Die zu vergebende Auftragssumme beträgt 57.915,57 €.

**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 10. Januar 2020**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.1 Vergabe öffentliche Ausschreibung EB Kita-L-02/2019 Erstaussstattung der Kita Albrecht-Dürer I mit Mo-**

**bilien und Einrichtungsgegenständen,**  
Vorlage: VII/2019/00723

**Beschluss:**

1. Der Betriebsausschuss nimmt das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Kenntnis.  
2. Der Betriebsausschuss ermächtigt den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) den Zuschlag an die Firma Resch Möbelwerkstätten GES.M.B.H. zu erteilen.

**zu 3.2 Vergabe öffentliche Ausschreibung EB Kita-L-03/2019 Erstaussstattung der Kita Albrecht-Dürer II mit Mobiliar und Einrichtungsgegenständen,**  
Vorlage: VII/2019/00724

**Beschluss:**

1. Der Betriebsausschuss nimmt das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Kenntnis.  
2. Der Betriebsausschuss ermächtigt den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) den Zuschlag an die Firma Resch Möbelwerkstätten GES.M.B.H. zu erteilen.

**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 7. Februar 2020**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 1.1 Vergabebeschluss: Kita-B-2019-034 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) STARK III - Sanierung der Kita Stadtzwerge, Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale) - Los 20 (Elektro),**  
Vorlage: VII/2020/00890

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Elektroarbeiten im Rahmen der STARK III-Sanierung der Kindertagesstätte Stadtzwerge in der Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale) an die Fa. Elektro-Technik Halle GmbH aus 06116 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 303.688,73 € zu erteilen.

**zu 1.2 Vergabebeschluss: Kita-B-2019-035 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) STARK III - Sanierung der Kita Kinderinsel, Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale) - Los 20 (Elektro),**  
Vorlage: VII/2020/00891

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Elektroarbeiten im Rahmen der STARK III-Sanierung der Kindertagesstätte Kinderinsel in der Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale) an die Fa. Bauer Elektroanlagen GmbH aus 06112 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 252.626,60 € zu erteilen.

**zu 1.3 Vergabebeschluss: Kita-B-2019-036 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) STARK III - Sanierung der Kita Kinderinsel, Fried-**

**rich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale)-Los21(Heizung-Lüftung-Sanitär),**  
Vorlage: VII/2020/00892

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Leistungen in den Gewerken Heizung-Lüftung-Sanitär im Rahmen der STARK III-Sanierung der Kindertagesstätte Kinderinsel in der Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale) an die Fa. Geiselquelle GmbH aus 06249 Müheln zu einer Bruttosumme von 487.705,65 € zu erteilen.

**zu 1.4 Vergabebeschluss zu Nachtrag 11 des Hauptauftrages Kita-B-2018-001 Vorlage VI/2019/04927 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) Kita am Standort Albrecht-Dürer-Straße, 06114 Halle (Saale) - Erdfallsicherung Außenanlagen,**  
Vorlage: VII/2020/00919

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den 11. Nachtrag zum Hauptauftrag für die Erdfallsicherung in den Außenanlagen am Standort Albrecht-Dürer-Straße in 06114 Halle (Saale) an die Firma Goldbeck Nordost GmbH aus 04329 Leipzig zu einer Bruttosumme von 476.165,75 € zu erteilen.

**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 9. März 2020**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.1 Vergabebeschluss: Kita-B-2019-044 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) STARK III - Sanierung der Kita Kinderinsel - Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale) - Los 07 (Dach),**  
Vorlage: VII/2020/00994

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Leistungen im Gewerk Dach im Rahmen der STARK III -Sanierung der Kindertagesstätte Kinderinsel in der Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale) an die Fa. Dachbau Nord GmbH aus 06126 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 181.171,93 € zu erteilen.

**Sondersitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 19. Mai 2020**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 2.1 Vergabebeschluss: Kita-B-2020-012 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) Kitaneubau Theodor-Weber-Straße 11, 06132 Halle (Saale) Los 40 (Erstaussattung),**  
Vorlage: VII/2020/01260

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes

Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Erstaussattung im Rahmen des Kitaneubaus in der Theodor-Weber-Straße 11, 06132 Halle (Saale) an die Fa. Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H aus 4160 Aigen-Schlägl/ Österreich zu einer Bruttosumme von 198.244,54 € zu erteilen.

**zu 2.2 Vergabebeschluss: Kita-B-2020-015 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) STARK III - Sanierung der Kita Stadtzwerge, Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale) Los 21 (Heizung-Lüftung-Sanitär),**  
Vorlage: VII/2020/01261

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Elektroarbeiten im Rahmen der STARK III-Sanierung der Kindertagesstätte Stadtzwerge in der Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale) an die Fa. SHS Riedel Heizung / Sanitär GmbH aus 06526 Sangerhausen zu einer Bruttosumme von 377.134,38 € zu erteilen.

**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten vom 5. Juni 2020**

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 3.1 Vergabebeschluss: Kita-B-2020-014 Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) Kitaneubau Albrecht-Dürer-Straße 8a, 06114 Halle (Saale) Los 30 GaLaBau-Arbeiten,**  
Vorlage: VII/2020/01305

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) beschließt, den Zuschlag für die Gartenlandschaftsbau-Arbeiten im Rahmen des Neubaus der Kindertagesstätte in der Albrecht-Dürer-Straße 8a, 06114 Halle (Saale) an die Firma Ziegler GmbH aus 06366 Köthen zu einer Bruttosumme von 552.373,90 € zu erteilen.

**Jugendhilfeausschuss vom 4. Juni 2020**

Öffentlicher Beschluss

**zu 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 - Prioritätensetzung,**  
Vorlage: VII/2020/01306

**Beschluss:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:  
in Höhe von 538.910,00 EUR für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020,  
in Höhe von 683.790,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021,  
auf die einzelnen Sozialräume gemäß: Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 und unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021, gemäß den Vorschlägen in Anlage B:

Lfd. Nr.	Schule	01.08.2020 bis 31.12.2020		01.01.2021 bis 31.07.2021	
		Euro	VzS*	Euro	VzS*
02	Sekundarschule Halle-Süd	30.610,00	1,00	39.400,00	1,00
03	Grundschule Hanoier Straße	32.850,00	1,00	41.090,00	1,00
04	Grundschule Glaucha	55.790,00	2,00	72.100,00	2,00
05	Grundschule "August Hermann Francke"	57.950,00	2,00	73.450,00	2,00
06	Sekundarschule Am Fliederweg	27.790,00	1,00	39.090,00	1,00
07	Grundschule Südstadt	51.020,00	2,00	68.170,00	2,00
08	Grundschule "Ulrich von Hutten"	20.090,00	0,90	24.700,00	0,90

Lfd. Nr.	Schule	01.08.2020 bis 31.12.2020		01.01.2021 bis 31.07.2021	
		Euro	VzS*	Euro	VzS*
09	Grundschule "Wolfgang Borchert"	29.260,00	1,00	38.240,00	1,00
10	Grundschule LILIEN-Grundschule	25.780,00	1,00	34.730,00	1,00
11	Grundschule Am Heiderand	28.770,00	1,00	36.010,00	1,00
12	Gemeinschaftsschule "Heinrich Heine"	28.780,00	1,00	36.010,00	1,00
13	Grundschule "Rosa Luxemburg"	52.780,00	2,00	60.980,00	2,00
14	Grundschule am Zollrain	26.960,00	1,00	31.860,00	1,00
15	Grundschule Heideschule	28.090,00	1,00	35.970,00	1,00
16	Marguerite Friedlaender Gesamtschule (Zweite IGS Halle)	42.390,00	1,50	51.990,00	1,50

\* Vollzeitstellen

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung aller nicht im Beschlusspunkt 2 genannten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, entsprechend den Vorschlägen in Anlage B.

**Bekanntmachung**

# Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 6, 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit der Verordnung vom 29.05.2019 über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 239) und dem Runderlass zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (MBI. LSA S. 276), in seiner Sitzung vom 24.06.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 350,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 175,00 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 150,00 Euro.

(4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75,00 Euro.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 200,00 Euro.

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 80,00 Euro.

(7) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 110,00 Euro.

(8) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 80,00 Euro.

(9) Die Verbandsführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 61,00 Euro.

(10) Die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 61,00 Euro.

(11) Die aktiven Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands nach Abschluss der Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 min). Darüber hinaus erhalten sie

eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro.

(12) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Ehrenamt bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachdienste leisten, erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes eine pauschale Entschädigung von brutto 15,00 Euro pro geleistete Stunde.

**§ 2**

**Verhinderung/Vertretung des Anspruchsberechtigten**

(1) Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als vier Wochen gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 75 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 3**

**Zahlung**

Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat unbar durch Überweisung auf ein, von dem unter § 1 und § 2 aufgeführten Anspruchsberechtigten benanntes Konto, innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

**§ 4**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) vom 28.02.1996, zuletzt geändert am 25.01.2012, außer Kraft.

Halle (Saale), den 8. Juli 2020



*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 24.06.2020 beschlossene

„Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)“  
Vorlage: VII/2020/01311

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 08.07.2020



*(Handwritten signature)*  
**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister



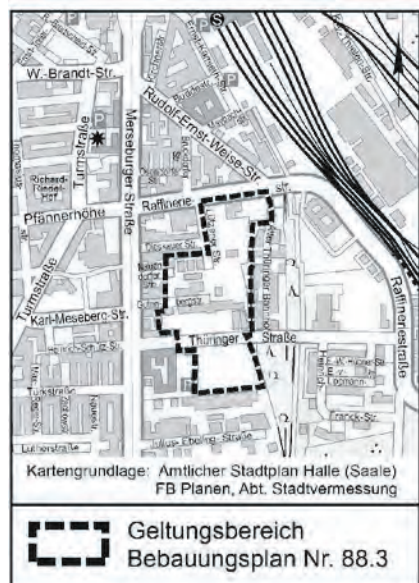
## Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VI/2018/04402).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Halle und hat eine Größe von ca. 8,9 Hektar. Das Plangebiet wird im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Raffineriestraße, im Süden durch das Grundstück der früheren Malzfabrik Flur 4, Flurstücke 2324 und 2325, im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze der Lützener Straße, die Nordseite des nördlich der Nauendorfer Straße vorhandenen Garagenkomplexes (Flur 4, Flurstück 1171/43), die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Gutenbergstraße 4 (Flur 4, Flurstück 43/25), die westliche Grenze des Grundstücks Gutenbergstraße 19 (Flur 4, Flurstück 1868/43), die Ostseite des Grundstücks Merseburger Straße 51a (Flur 4, Flurstück 48/20), jeweils die Nord- und Ostseiten der Grundstücke Thüringer Straße 6, 7 und 18 (Flur 4, Flurstücke 48/17, 2287, 48/11, 2288, 2245, 2246), die Thüringer Straße und die Ostseite des Parkplatzes am Justizzentrum Halle (Flur 4, Flurstücke 2292, 2294, 2296) sowie im Osten durch das Gelände des ehemaligen Thüringer Bahnhofs, Flur 4, Flurstücke 2170 und 2171 begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



In dem Plangebiet soll eine städtebauliche Neuordnung erfolgen. Dafür werden planungsrechtliche Regelungen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig. Der Geltungsbereich wurde unter Berücksichtigung des Neuordnungsbedarfs und der tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten abgegrenzt. Das Planverfahren ersetzt damit in den überwiegenden Teilen das einzu-

stellende Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 88.3 A „Spirituosenfabrik/Thüringer Bahnhof, östlicher Teil“.

Ziel ist die Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes, das dem bestehenden Nutzungsgefälle von Westen (hoher Wohnanteil) nach Osten (hoher Gewerbeanteil) Rechnung trägt und einen adäquaten städtebaulichen Rahmen für eine künftige Flächenentwicklung vorgibt. Vorgesehen ist die Etablierung des Plangebietes als ein um Wohnnutzung ergänztes Quartier mit kleingewerblichen Strukturen und Dienstleistungsnutzungen. Entstehen soll ein lebendiges, gemischt genutztes innerstädtisches Quartier, bei Sicherung und Stärkung der gewerblichen Strukturen im Bestand und Möglichkeiten zur Ansiedlung neuer gewerblicher Nutzungen mit nicht bzw. nicht wesentlich störendem Emissionsverhalten.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Protokoll des Scoping-Termins Umweltprüfung vom 17.10.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ vom **09. September 2020** bis zum **30. September 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4751. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **30. September 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von

9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen

Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Thomas Braunschweig (Tel.-Nr. 0345/221-4751), ist erforderlich.

**Halle (Saale), den 27. Juli 2020**



*Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ öffentlich ausliegt.

**Halle (Saale), den 27.07.2020**



*Handwritten signature of Dr. Bernd Wiegand*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

## Stadt fördert freie Kulturarbeit 2021

Die Stadt unterstützt kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben in Halle (Saale). Entsprechende Anträge auf Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit für das Jahr 2021 nimmt der zuständige Fachbereich Kultur noch bis **30. September 2020** entgegen.

Zu beachten sind die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie) und das Merkblatt für Antragstellende. Die Dokumente können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen werden:

**[kulturfoerderung.halle.de](http://kulturfoerderung.halle.de)**

Auf dieser Seite können Anträge ab dem **1. September 2020** auch online gestellt werden.

Als zentrale Ansprechpartnerin steht im Fachbereich Kultur Jutta Schmitz zur Verfügung, unter Telefon 0345/221 3009, per E-Mail an [kulturfoerderung@halle.de](mailto:kulturfoerderung@halle.de) und persönlich im Technischen Rathaus, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), Zimmer 205. Bedingt durch Corona sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

### Interessenbekundungsverfahren



**halle**saale  
HANDELSTADT

Die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale) sucht für das Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) Sie als

## Selbstständigen rechtlichen Betreuer (m/w/d)

**Bewerbungsschluss:** 30. September 2020

Erforderlich sind u.a. nachgewiesene berufliche Erfahrung in der Arbeit mit psychisch Kranken, geistig und seelisch behinderten Menschen. In Frage kommen deshalb insbesondere Personen mit beruflicher Qualifikation als Sozialpädagoge, Psychologe, Fachkrankenpfleger der Psychiatrie (alle m/w/d).



Senden Sie Ihre schriftliche Interessensbekundung mit aussagekräftigen Unterlagen an die Betreuungsbehörde der Stadt Halle (Saale). Alle Informationen und Kontaktdaten gibt es auf [stellenausschreibungen.halle.de](http://stellenausschreibungen.halle.de)





Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

## Flurbereinigungsverfahren: Wallwitz (A 14), Verf.-Nr.: 61-7 SK 005 (alt: 52.611 41 SK 085)

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Diese werden nun bekannt gegeben. In der bereits am 10.12.2010 festgestellten Wertermittlung des Verfahrens sind Änderungen in der Wertermittlung vorgenommen worden. Die Bekanntgabe dieser Änderungen erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### Ladung

zum Anhörungs- und Bekanntgabetermin des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und § 32 FlurbG.

### Auslegung

Der Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten und folgende Nebenbeteiligte:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten (§ 10 Nr. 2d FlurbG),
- Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken (§ 10 Nr. 2d FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 10 Nr. 2f FlurbG)

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 122, 06114 Halle/Saale in der Zeit vom **01.09.2020 bis 15.09.2020** während der Dienststunden aus.

Im Internet kann die Öffentliche Bekanntmachung unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-wallwitz-a14/> eingesehen werden.

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 1. und 2. (Inhaber von Rechten usw.) ergibt sich aus der Anlage 2, welche die betroffenen Rechte im Einzelnen darstellt.

Die Nebenbeteiligten zu 3. (Eigentümer, die zur Errichtung fester Grenzzeichen in der Gebietsgrenze mitzuwirken haben) grenzen mit Ihren Flurstücken an das Flurbereinigungsgebiet an.

Ihnen wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

- die Grenzfeststellung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 16 Abs. 1 so-

wie die Abmarkung (=örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) dieser Grenzen nach § 16 Abs. 2 und 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bekannt gegeben.

- die Abmarkung (=örtliche Kennzeichnung durch Grenzmarken) neuer Grenzpunkte in die - mit dem Flurbereinigungsverfahren gemeinsame - Grenze ihrer Flurstücke nach § 6 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA bekannt gegeben.

Die Betroffenheit der Nebenbeteiligten zu 3. ergibt sich aus der Anlage 3, welche die betroffenen Flurstücke darstellt.

### Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird den Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlung auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

### Anhörungsstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG und zur Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlung nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 16.09.2020 in der Zeit  
von 8:00 - 12:00 Uhr und von  
13:00 - 16:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 122, 06114 Halle/Saale.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

**Sie können Widerspruch gegen die Änderungen der Wertermittlung, gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans sowie gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen.**

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan. Bitte nutzen Sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Im Auftrag



Dr. Lüts

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren perso-

nenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/service/datenschutzhinweise> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage 1: Flurbereinigung Wallwitz (A14), Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke, laufende Bearbeitung

#### Gemarkung Gimritz, Flur 1

94, 95, 202/93  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,0700 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

#### Gemarkung Gimritz, Flur 2

26/3  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,6499 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Gimritz, Flur 6

9/6  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3690 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Morl, Flur 5

11, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 138/15, 139/15, 140/15  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,0548 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

#### Gemarkung Morl, Flur 6

29/3, 29/5, 29/7, 29/8, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 36, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 39/1, 39/3, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/7, 42/9, 44/1, 49, 66, 69, 82/24, 82/26, 82/54, 82/71, 82/72, 82/73, 134, 136, 138, 140, 151/42, 152/42, 153/42, 161/43, 177/42, 180/44, 232/44, 233/44, 236/42  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,1682 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

#### Gemarkung Nauendorf, Flur 1

519  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,2962 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Nauendorf, Flur 2

459, 469  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,2397 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

#### Gemarkung Nauendorf, Flur 3

8/3, 22/1  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,6841 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

#### Gemarkung Nauendorf, Flur 7

221  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,0339 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Teicha, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9/1, 11/1, 16/1, 89/2, 137/2, 138, 143/2, 143/7, 143/8, 145/1, 147/1, 149/2, 149/5, 149/7, 149/8, 149/9, 149/10, 149/11, 150/1, 286/6, 287/6, 332/9, 510/147, 512/9, 513/6, 514/6, 579, 581, 590  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0761 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

#### Gemarkung Teicha, Flur 5

2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 14/5, 15, 16, 17, 18, 51, 59/1, 60/1, 61/1, 62/9, 63/12, 89/12, 112/5, 113/5, 114/5, 115/5, 128/12, 129/12, 162/50, 183, 185, 187, 189, 193, 194  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,5799 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

#### Gemarkung Teicha, Flur 7

8  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1610 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

#### Gemarkung Wallwitz, Flur 2

1, 3, 4/1, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 5/2, 5/5, 8/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/8, 9/9, 9/10, 9/22, 9/23, 9/29, 9/33, 9/34, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 11, 12/1, 12/4, 13/1, 22/1, 22/2, 22/3, 24/2, 24/3, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 37/1, 39/1, 48/1, 56/21, 62/31, 63/31, 64/31, 69/24, 87/52, 112/37, 113/37, 114/37, 115/37, 116/37, 117/37, 120/38, 121/38, 124/37, 127/52, 143/9, 161/19, 167/24, 175/37, 176/43, 177/51, 178/49, 200/22, 201/22, 202/22, 203/22, 204/22, 205/22, 206/22, 208/9, 209/2, 210/2, 212, 321, 322, 323, 324  
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 116,2585 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 90

**Gemarkung Wallwitz, Flur 3**

1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 19, 20, 21, 22/2, 22/3, 23/2, 26/2, 27, 29, 30, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/12, 31/13, 31/14, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20, 31/21, 31/22, 31/23, 31/24, 31/25, 60, 61/1, 61/2, 63, 64/2, 79/1, 80, 81, 82, 83, 89, 90/2, 90/4, 91, 92, 94/4, 96/1, 97/3, 97/4, 98/2, 101/1, 111/26, 112/26, 113/26, 123/24, 125/25, 129/32, 130/61, 132/61, 142/71, 143/79, 146/85, 147/85, 148/88, 149/88, 156/26, 157/16, 197/32, 201/85, 202/85, 233/26, 245/31, 270/84, 288/3, 290/4, 291/4, 294/22, 309/62, 310/62, 311/14, 312/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 167,1812 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 94

**Gemarkung Wallwitz, Flur 5**

15, 16, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 19/2, 19/6, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/23, 19/24, 19/25, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 41/1, 41/3, 42/1, 53, 57, 58/1, 99/13, 100/13, 103/11, 105/43, 117/13, 157/41, 164/41, 165/40, 166/41, 168/40, 169/40, 187/58, 208/36, 256, 258

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 86,0673 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 52

**Gemarkung Wallwitz, Flur 6**

2/1, 2/2, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/7, 8/8, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/28, 8/30, 8/31, 8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38, 8/39, 10, 11, 12/2, 12/3, 13/1, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 14/12, 14/13, 14/14, 15/2, 15/3, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 46/6, 47/6, 51/4, 64/29, 65/29, 67/31, 68/31, 71/32, 72/32, 94, 96

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 125,4452 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 75

**Verfahren**

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 682,3350 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 447

**Anlage 2**

**Grundbuch von Wallwitz Blatt 85, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 13 unter Ifd. Nr. 1 eingetragen:**

Nachbenvermerk ..... Eingetragen am 23. Juni 1903. Testamentsvollstrecker-Vermerk .....Eingetragen am 23. Juni 1903. Übertragen von Wallwitz Bd. V Bl. 78 am 23 April 1909.

Belastete Flurstücke der Einlage:  
Wallwitz Flur 2 Flst. 161/19 (BVNr: 1)

**Grundbuch von Teicha Blatt 522, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 166 unter Ifd. Nr. 1 eingetragen:**

Nachbenvermerk ... Eingetragen am 29. Sep. 1932. Hier eingetragen am 6. September 1958.

Belastete Flurstücke der Einlage:  
Teicha Flur 1 Flst. 150/1 (BVNr: 1)

**Grundbuch von Morl Blatt 455, Abteilung 2 bei Ord.-Nr.: 288 unter Ifd. Nr. 12 eingetragen:**

Nachbenvermerk (Altenteil)..... unter Bezugnahme auf die Bewilligung v. 10.Dezember 1926 eingetragen am 11. November 1927.

Belastete Flurstücke der Einlage:  
Morl Flur 6 Flst. 42/7 (BVNr: 2)

**Grundbuch von Morl Blatt 455, Abteilung 3 bei Ord.-Nr.: 288 unter Ifd. Nr. 9 eingetragen:**

Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 2000,00 Goldmark -1 GM gleich 1/2790 kg Feingold- zur Sicherung aller Forderungen und Ansprüche, welche der Gläubiger gegen den ..... erwerben wird oder bereits erworben hat, für den ..... Mit dem Range auf den Lasten Abt. II Nr. 12 und 13 dieses Grundbuches unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Mai 1927 eingetragen am 11. November 1927.

Belastete Flurstücke der Einlage:  
Morl Flur 6 Flst. 42/7 (BVNr: 2)

**Anlage 3**

**Verzeichnis der Eigentümer für Grenzerkennungen (§ 10 Nr. 2f, § 56 FlurbG)**

Ord.-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Grund der Nebenbeteiligung
1400	Morl, Flur 5, Flurstück 237 Morl, Flur 5, Flurstück 238	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1401	Morl, Flur 6, Flurstück 45/12	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1402	Morl, Flur 6, Flurstück 102	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1403	Teicha, Flur 5, Flurstück 88/12	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen
1404	Wallwitz, Flur 5, Flurstück 12/15	Mitwirkung bei der Errichtung fester Grenzzeichen

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans nach § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG und zur Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlung nach § 32 FlurbG zum Flurbereinigungsverfahren Wallwitz (A 14), Verf.-Nr.: 61-7 SK 005 (alt: 52.611 41 SK 085) des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuord-

nung und Forsten Süd wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 21.07.2020



*(Handwritten signature)*

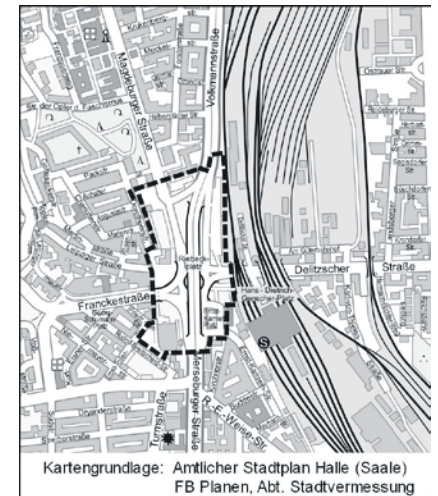
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 21.11.2018) mit geändertem Geltungsbereich aufzustellen (Vorlage-Nr. VII/2020/01145).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit geändertem Geltungsbereich ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 174 „Riebeckplatz“ wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den Gesamtbereich des Stadteingangs Riebeckplatz. Es wird im Norden durch die Volkmanstraße einschließlich der Stellplatzanlage und der Eingrünung des Flurstücks 51/15 der Flur 6 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 102 der Flur 14 begrenzt. Im Osten wird es durch die westliche Grenze zur Flur 6, Flurstück 3791 (Bahnanlagen), Flurstück 126 (Brückenbauwerk der Bahn) sowie Flurstück 3519, und im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Ernst-Kamieth-Straße, die Flurstücke 5978 und 5980 einschließlich der Querung der Merseburger Straße begrenzt. Im Westen bildet die Straßenbegrenzung der Rudolf-Breitscheid-Straße, der Ernst-Toller-Straße bis zum ehemaligen Hotel Maritim und den Wohngebäuden Riebeckplatz 7 und 8, entlang des LISA (ehemaliges Haus des Lehrers) und nach Querung der Leipziger Straße bis zum Gebäude Magdeburger Straße 36 und 38 bis zum Grundstück Dorotheenstraße 1 a die Geltungsbereichsgrenze.

Ziel der Änderung ist es, dem beschlossenen Strukturkonzept zur Gesamtkonzeption des Riebeckplatzes auch im Norden des Geltungsbereichs in Form einer baulichen Entwicklung zu entsprechen und perspektivisch den Verkehrsraum der Volkmanstraße darauf anzupassen.

Halle (Saale), den 4. August 2020



*(Handwritten signature)*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 15.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“, Vorlage-Nr.: VII/2020/01145, mit geändertem Geltungsbereich aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



*(Handwritten signature)*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister







Bekanntmachung

# Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt 1. Änderung Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2020/01114).

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt, 1. Änderung, befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Halle-Neustadt und hat eine Größe von 4,64 ha. Mit der Änderung des seit dem 03.12.1998 nach den Vorschriften des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans ist beabsichtigt, die Festsetzung der Verkaufsfläche mit dem tatsächlichen Bestand von 15.766 qm zu harmonisieren und die maximal zulässige Verkaufsfläche auf 16.000 qm festzusetzen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straßen Am Bruchsee und Albert-Einstein-Straße, im Osten durch die Neustädter Passage, im Süden durch die Straße An der Magistrale und im Westen durch die Straße Am Bruchsee sowie die Grundstücke der Bebauung Am Bruchsee 4, 6, 12 und 14 begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst den räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 vollständig.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Die Planung dient der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Zentrum Neustadt mit seiner Versorgungsfunktion für den Stadtbezirk West und zum Teil darüber hinaus für die angrenzenden westlichen Umlandkommunen. Es erfolgt im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes lediglich ein Abgleich der planerischen Festsetzungen mit dem bereits seit Jahren realisierten Bestand.

Da die Änderung des Bebauungsplans gemäß gutachterlicher Stellungnahme aus dem vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept entwickelt wird, sind negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Halle und insbesondere auf die Innenstadt nicht zu befürchten.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt, 1. Änderung wird mit der Begründung vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4742. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt, 1. Änderung über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Fabian Kirchner (Tel.-Nr. 0345/221-4742), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), den 4. August 2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 52 Westlicher Bereich Stadtteilzentrum Neustadt, 1. Änderung, Vorlage: VII/2020/01114, bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

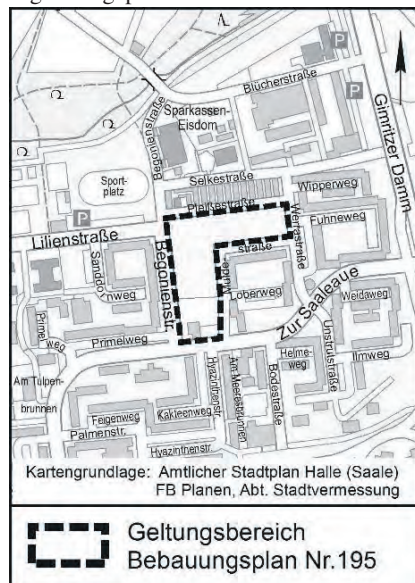
Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ in der Fassung vom 06.05.2020 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2020/01122).

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Halle (Saale) im Stadtteil Neustadt in der Flur 4 der Gemarkung Halle-Neustadt und hat eine Größe von ca. 3,89 ha. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 2 km Luftlinie. Es wird im Norden durch die Pleißestraße, im Osten durch die Werra- sowie durch die Muldestraße, im Süden von der Straße Zur Saaleaue und im Westen durch die Begonienstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ wird mit der Begründung vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4742. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann



schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Fabian Kirchner (Tel.-Nr. 0345/221-4742), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“ unberücksichtigt bleiben.

**Halle (Saale), den 4. August 2020**



*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße“, Vorlage: VII/2020/01122, bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr.: VI/2018/03871).

Die Änderung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erfolgt in zwei Teilplänen, da zur Umsetzung der im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung beschriebenen Planungsziele zwei Entwicklungshorizonte vorliegen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren bedarfs- und zeitgerecht geändert.

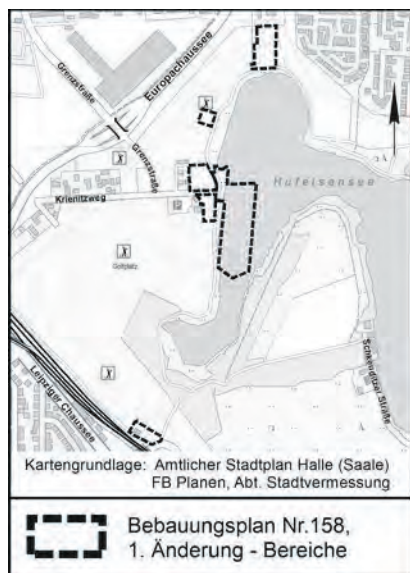
Die im Detail anzupassenden Bereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 17,44 ha.

Beim Geltungsbereich des Teilplans 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine Wasserfläche im westlichen Teil des Hufeisensees und eine Fläche westlich der Uferlinie des Hufeisensees bis einschließlich des Rundweges in Höhe des Krienitzweges.

Der Geltungsbereich des Teilplans 2 gliedert sich in vier einzelne Teilflächen auf. Alle Teilflächen befinden sich am westlichen bzw. nord-westlichen Ufer des Hufeisensees. Zwei Teilflächen schließen

sich nördlich und südlich des Krienitzweges an und werden im Osten begrenzt durch den Rundweg und im Westen durch die Gärten (nördlich des Krienitzweges). Die dritte Teilfläche liegt am nordwestlichen Ufer des Hufeisensees und grenzt östlich an den Hochweg an. Die vierte Teilfläche befindet sich westlich des Rundweges auf halber Strecke zwischen den am Krienitzweg und Hochweg gelegenen Teilflächen.

Eine Übersicht der Teil-Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung - Teilplan 2 vom **9. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4899. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-

4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung - Teilplan 2 über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Antonina Wietzke (Tel.-Nr. 0345/221-4899), ist erforderlich.

**Halle (Saale), den 4. August 2020**



*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung - Teilplan 2, öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 04.08.2020



*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

**Landtagswahl am 6. Juni 2021**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters:  
Zusammensetzung Kreiswahlausschuss**

Gemäß § 12 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA, S. 930), gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Stellvertretende/r Beisitzer/in:  
 CDU: Beate Zeising  
 AfD: Torsten Radtke  
 DIE LINKE: Lydia Roloff  
 SPD: Anja Kendziora  
 GRÜNE: Doreen Aloé  
 FDP: Maximilian Acker-Ehrhardt

Vorsitzender: Egbert Geier (Kreiswahlleiter)

Beisitzer:  
 CDU: Tobias Schwab  
 AfD: Thorben Vierkant  
 DIE LINKE: Niklas Ufer  
 SPD: Franziska Meusel  
 GRÜNE: Stefan Suerbier  
 FDP: Philipp Edlich

**Egbert Geier  
Kreiswahlleiter**

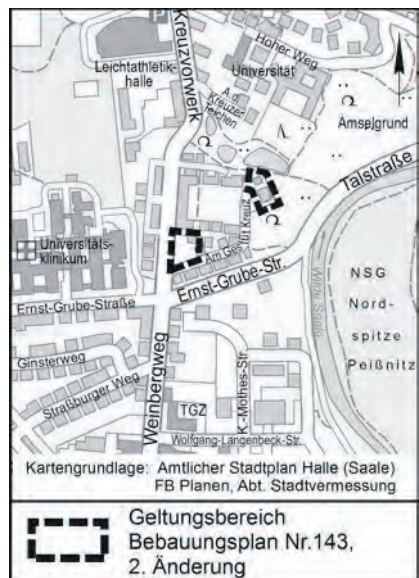
Bekanntmachung

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung in der Fassung vom 10.01.2020 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: VII/2020/01309).

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kröllwitz, in einer Entfernung von ca. 3 km vom Stadtzentrum. Westlich wird das Gebiet von der Straße Kreuzvorwerk begrenzt. Im Norden schließt sich das hochwertige Landschaftsschutzgebiet Kreuzer Teiche und im Osten das hochwertige Landschaftsschutzgebiet Amselgrund an. Im Süden werden die Flächen durch die Wohnbebauung Am Gestüt Kreuz und das hochwertige Landschaftsschutzgebiet Amselgrund begrenzt. Das Plangebiet ist weitgehend bebaut.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zueinander;

**Stellungnahmen**

- Stadt Halle (Saale), FB Bauen Abt. Denkmalschutz vom 23.05.2019 – Schutzgut Kulturgüter;
- Stadt Halle (Saale), FB Umwelt vom 20.05.2019 - Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, Boden, Pflanzern und Tiere;
- Stadt Halle (Saale), FB Gesundheit vom 21.06.2019 - Schutzgut Mensch;
- Stadt Halle (Saale), DLZ Klimaschutz vom 21.05.2019 - Schutzgut Klima;
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft vom 04.06.2019 - Schutzgut Wasser;
- Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz vom 29.05.2019 - Schutzgut Mensch.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung wird mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4891. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr

und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Detlef Friedewald (Tel.-Nr. 0345/221-4891), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2

BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), den 4. August 2020




*(Handwritten signature)*

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ 2. Änderung, Vorlage: VII/2020/01309, bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



*(Handwritten signature)*  
**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

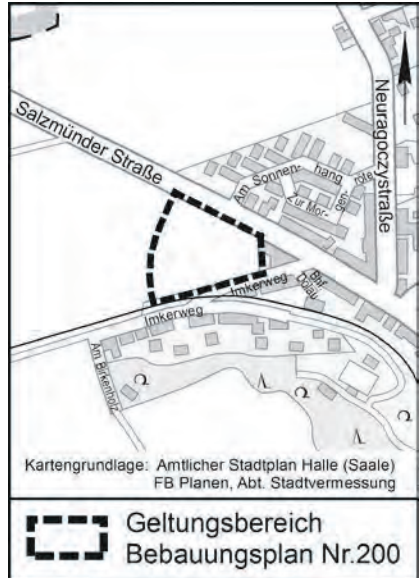
Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VII/2019/00226).

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Halle (Saale), in der Flur 1 der Gemarkung Dölau, am nordwestlichen Rand des Stadtteils Dölau und hat eine Größe von ca. 3,2 Hektar. Es liegt gegenüber dem Siedlungsbereich „Am Sonnenhang“, zwischen der Salzmünder Straße und dem Imkerweg. Nördlich grenzt es unmittelbar an die Salzmünder Straße an, während es südlich parallel zum Imkerweg, direkt an eine Böschung bzw. teilweise an einen ungenutzten Bahndamm angrenzt, der zur ehemaligen Bahnstrecke Halle-Hettstedt gehört. Im Westen wird das Plangebiet von einer Ackerfläche begrenzt. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 10 km.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Ziel des Bebauungsplans ist es, den vorhandenen Siedlungsbereich maßvoll abzurunden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1

Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere zu Luft und Schall), Tiere (insbesondere zu Fledermäuse, Vögel, Lurche und Kriechtiere), Pflanzen (insbesondere zu Bäumen), biologische Vielfalt, Fläche, Boden (insbesondere zum Versiegelungsgrad), Wasser, Luft (insbesondere zu Luftschadstoffen), Klima, Landschaft (insbesondere zum Landschaftsbild), Kulturgüter (insbesondere zum Denkmalschutz) und sonstige Sachgüter verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Teil B der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,



BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4889. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach tele-

fonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Christine Hofacker (Tel.-Nr. 0345/221-4889), ist erforderlich.

**Halle (Saale), den 31. Juli 2020**



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 31.07.2020



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VII/2019/00517).

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Halle (Saale), am östlichen Rand des Stadtteils Ammendorf. Es liegt südöstlich der Alfred-Reinhardt-Straße am Ende der bestehenden Bebauung und befindet sich in der Flur 11 der Gemarkung Ammendorf. Es umfasst die Flurstücke 144, 186 und 187, die sich in Privateigentum befinden. Im Nord- und Südwesten wird die Fläche von Wohnbebauung, im Südosten durch Brachland und im Nordosten durch eine landwirtschaftliche Fläche eingefasst.

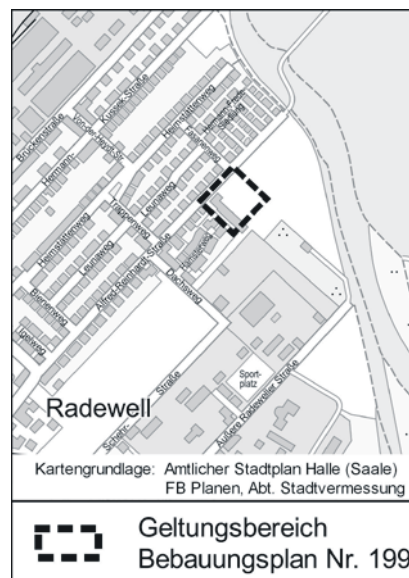
Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 6 km. Das Plangebiet ist annähernd quadratisch und besitzt eine Größe von ca. 1,53 ha.

Das Plangebiet wird

- im Nordwesten durch die angrenzende Alfred-Reinhardt-Straße,
- im Nordosten durch die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 3/1,
- im Südosten durch die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 147 und 148,
- im Südwesten durch die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 138, 174, 175 und 185

begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ ist aus dem angeführten Lageplan ersichtlich.



Ziel des Bebauungsplans ist es, den vorhandenen Siedlungsbereich fortzuentwickeln und Baurecht für privaten Wohnraum in Form einer Einzelhausbebauung zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4889. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normier-

ten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Christine Hofacker (Tel.-Nr. 0345/221-4889), ist erforderlich.

**Halle (Saale), den 31. Juli 2020**



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 31.07.2020



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

**TERMINE IN DER  
STADTVERWALTUNG  
IM INTERNET VEREINBAREN**  
[terminvereinbarung.halle.de](http://terminvereinbarung.halle.de)



Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VI/2018/03735).

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt im Stadtteil Kröllwitz in der Flur 6 der Gemarkung Kröllwitz und hat eine Größe von ca. 1,38 Hektar. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 1,6 km Luftlinie. Es wird im Nordosten durch die Lettiner Straße, im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung Wilhelm-von-Kügelgen-Straße Nr. 1 - 31, im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung Dölauer Straße Nr. 34 - 38 und im Westen durch den Sandbirkenweg sowie die Straße „Fuchsbau“ begrenzt. Hinter diesen Straßen befindet sich weitere Wohnbebauung.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4891. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der**

**Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: [www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Detlef Friedewald (Tel.-Nr. 0345/221-4891), ist erforderlich.

**Halle (Saale), den 27. Juli 2020**



*H. Wiegand*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 179 „Kröllwitz, Wohnbebauung Sandbirkenweg“ öffentlich ausliegt.

**Halle (Saale), den 27.07.2020**



*H. Wiegand*  
**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamt

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung dreier Eisenbahnüberführungen (Merseburger Str./Brühlstr.), Baumaßnahmen am Oberbau und Ausbau des Haltepunktes Rosengarten (Komplexmaßnahme Halle Rosengarten)“, Bahn-km 3,692 bis 4,614 der Strecke 6343 Halle Hbf-Hann-Münden, Bahn-km 0,163 - 1,155 der Strecke 6051 Halle Hbf Aw- Abzw. Saalebr., Bahn-km 4,150 - 4,564 der Strecke 6350 Halle Gbf- Halle Hbf Ac, Bahn-km 4,750 - 5,452 der Strecke 6353 Halle Hbf Ac- Halle-Ammendorf und Bahn-km 0,000 - 2,722 der Strecke 6354 Halle Hbf Aw- Halle-Ammendorf in der Stadt Halle (Saale)

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 26.06.2020, Az. 631ppw/002-2017#083, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 31. August 2020 bis 15. September 2020 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer während der Öffnungszeiten Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle,

Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Halle (Saale), den 18. August 2020**



*H. Wiegand*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 18 Abs. 1 AEG des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Az. 631ppw/002-2017#083, und des festgestellten Plans für das Vorhaben „Erneuerung dreier Eisenbahnüberführungen (Merseburger Str./Brühlstr.), Baumaßnahmen am Oberbau und Ausbau des Haltepunktes Rosengarten (Komplexmaßnahme Rosengarten)“ vom 26.06.2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Halle (Saale), den 18.08.2020**



*H. Wiegand*

**Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

## Mikrozensus 2020: Haushaltsbefragungen auch in Halle (Saale)

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt führt auch in diesem Jahr eine Haushaltsbefragung durch. Im Rahmen einer Stichprobe wurden 12000 Haushalte ausgewählt, darunter auch in Halle (Saale). Sie werden per Post über den Besuch eines Erhebungsbeauftragten informiert, der im Auftrag des Statistischen Landesamtes die als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung unterstützt. Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 2016 beschlossene Mikrozensusgesetz (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im Bundesgebiet durchgeführt. Dabei werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Für alle betreffenden Haushalte besteht nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes für den überwiegenden Teil der Fragen vollständige und wahrheitsgemäße Auskunftspflicht. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten

zu unterstützen. Sie wurden vom Statistischen Landesamt geschult und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Alle erhobenen Angaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die Auskünfte werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt anonymisiert.

Ausgewählte Haushalte können die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantworten, auch in Form eines Telefoninterviews. Zudem besteht die Möglichkeit, den Erhebungsbogen selbst auszufüllen und an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zu senden – per Post oder E-Mail.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht darüber hinaus fortlaufend ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte. Interessierte können sich melden unter Telefon 0345/2318 504 oder 506.

Weitere Informationen im Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de/zensus2021>



Bekanntmachung

# Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Nr. 59) Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 die Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Nr. 59) beschlossen (Beschluss-Nr.: VII/2019/00606).

Der Geltungsbereich umfasst das Stadtviertel Altstadt und weitere angrenzende Teilbereiche der Nördlichen und Südlichen Innenstadt von Halle (Saale). Im Norden werden die Leopoldina, die daran anschließende westliche Bebauung der Großen Wallstraße sowie die Straßenzüge Moritzburgring, Scharrenstraße und Weidenplan bis Unterberg jeweils mit der südlichen begleitenden Baureihe einbezogen. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Straßenzüge Unterberg, Marthastraße, Kindlebengasse, Schimmelstraße, Gottesackerstraße mit vollständiger Einbeziehung des Stadtgottesackers, dem westlichen Teil der Martinstraße und den Gebäuden am Leipziger Turm bis zum Waisenhausring. Im Süden wurde der nördliche Gehweg des Waisenhausrings sowie der Moritzzwinger einschließlich der nördlich angrenzenden Stellplatzflächen einbezogen. Der Hallorenring bis zur Klausurbrücke, der Tuchrähmen, An der Hulbe sowie die östliche Uferkante der Saale bilden im weiteren Verlauf die westliche Grenze bis zur Würfelwiese.



Die Erhaltungssatzung hat das Ziel, die städtebauliche Eigenart und die Qualität des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten und langfristig zu sichern. Damit besteht ein städtebauliches Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung, indem der Rückbau (Abbruch), die Errichtung, die Nutzungsänderung und die Änderung baulicher Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes genehmigungspflichtig sind. Darunter fallen auch Maßnahmen, welche bisher rein bauordnungsrechtlich und denkmalrechtlich betrachtet, genehmigungsfrei sind.

Die Erhaltungssatzung Nr. 59 sowie die Begründung kann jedermann einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale), im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss im Zimmer 519 während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

Halle (Saale), den 4. August 2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 die Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets der „Erweiterten historischen Altstadt“ auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Nr. 59) beschlossen (Beschluss-Nr.: VII/2019/00606).

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Stellenausschreibungen

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für den Fachbereich Sicherheit zum 01.01.2021 als

**Abteilungsleiter  
Stadtordnung (m/w/d)**

Besoldungsgruppe: A 14 LBesG  
Bewerbungsschluss: 13. September 2020  
Referenznummer: 239/2020

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

**Sachbearbeiter  
Denkmalschutz (m/w/d)**

Entgeltgruppe: 11 TVöD  
Bewerbungsschluss: 6. September 2020  
Referenznummer: 215/2020  
befristet bis voraussichtlich 31. August 2021

Bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auf unserer Homepage: [stellenausschreibungen.halle.de](http://stellenausschreibungen.halle.de)



## Bekanntmachung

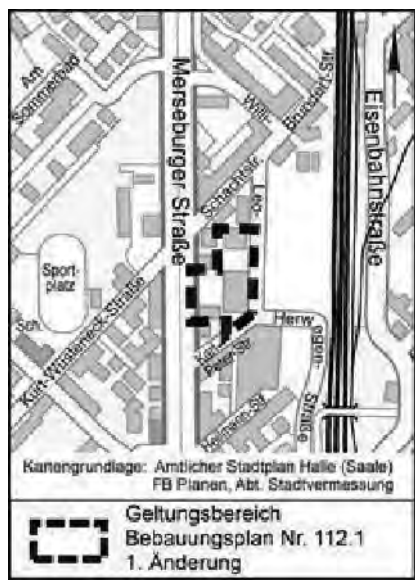
## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung in der Fassung vom 29.04.2020 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: VII/2020/01097).

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Ammendorf und hat eine Größe von ca. 1,5 Hektar. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2422.

Das Plangebiet wird im Norden durch die südlich an die Schachtstraße angrenzenden bebauten Flächen, im Osten durch die Leo-Herwegen-Straße, im Süden durch die Karl-Peter-Straße sowie eine Wohnbebauung und im Westen durch die Merseburger Straße und teilweise vorhandene Wohnbebauung begrenzt. Er umfasst den räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 vollständig.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere Schallimmissionen), Tiere, Pflanzen (insbesondere Bäume), biologische Vielfalt, Fläche, Boden (insbesondere Bergbau, Geologie und Kampfmittelgefährdung), Wasser (insbesondere Fettabscheider), Luft, Klima und Landschaft verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Teil B der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;

### Gutachten

- Schalltechnisches Gutachten Neubau „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ Merseburger Straße in Halle/Saale nach TA Lärm vom 15.02.2016 - Schutzgut: Mensch (insbesondere Schallimmissionen);
- Verkehrsuntersuchung Neubau Einkaufsmarkt Merseburger Straße in Halle/Saale, Einschätzung zu den Auswirkungen der 1. Änderung des B-Plans, vom 11.11.2019;

### Stellungnahmen

- Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen; Protokoll des Scoping vom 26.09.2019;
- Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 14.01.2020 - Schutzgut: Boden (insbesondere Kampfmittelgefährdung);
- Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 17.01.2020 - Schutzgut: Natur;
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 28.01.2020 - Schutzgut: Wasser (insbesondere Fettabscheider);
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 29.01.2020 - Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau und Geologie);
- Landesverwaltungsamt Referat Obere Immissionsschutzbehörde vom 04.02.2020 - Schutzgut: Mensch (insbesondere Schallimmissionen);

- Stadt Halle (Saale) Fachbereich Umwelt vom 05.02.2020 - Schutzgüter: Pflanzen (insbesondere Bäume), Mensch, Luft;
- Stadt Halle (Saale) Dienstleistungszentrum Klimaschutz vom 06.02.2020;
- Stadt Halle (Saale) Fachbereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 25.02.2020 - Schutzgut: Pflanzen (insbesondere Bäume).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung wird mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **09. September 2020** bis zum **13. Oktober 2020** im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 14 Uhr. Infolge der aktuellen Einschränkungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie kann es zu Wartezeiten kommen.

**Im Vorfeld einer Einsichtnahme bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 0345/221-4737. Zum Termin selbst legen Sie bitte den „Fragebogen für Besucher der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ ausgefüllt am Eingang vor. Den Fragebogen können Sie auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter: [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufen.**

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 519, Fachbereich Planen, eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum **13. Oktober 2020** von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de).

Ferner ist die Einsichtnahme in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter:

[www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) sowie das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Stadtplaner im Fachbereich Planen, Herrn Dr. Reinhard Wagner (Tel.-Nr. 0345/221-4737), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Halle (Saale), den 4. August 2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“, 1. Änderung, Vorlage: VII/2020/01097, bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Dienstausweis ungültig

Der verloren gegangene Dienstausweis mit der Nr. 2440 der Stadt Halle (Saale), erstellt am 30.05.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN  
DER STADT HALLE (SAALE)  
IM INTERNET FINDEN**

[stellenausschreibungen.halle.de](http://stellenausschreibungen.halle.de)





# Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (BVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 folgende Marktsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Teil I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeindegebrauchs
- § 3 Begriffe

### Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

- § 4 Beteiligung der Beiräte
- § 5 Standplätze
- § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 9 Strom- und Wasseranschluss
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Haftung

### Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

- § 12 Wochenmärkte
- § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

### Teil IV. Gebühren

- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenberechnung
- § 18 Auslagen
- § 19 Auskunftspflicht

### Teil V. Schlussvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

## Teil I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt

- Wochen- und Spezialmärkte (§§ 67, 68 Abs. 1 GewO),
- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und
- Volksfeste (§ 60b GewO)

jeweils als öffentliche Einrichtung nach § 4 S. 2 i.V.m. § 24 KVG LSA. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

(2) Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2017 bleibt unberührt.

### § 2 Einschränkung des Gemeindegebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

### § 3 Begriffe

1. Öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale):

Im Sinne dieser Satzung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) ein Sachbestand, der von der Stadt für eine bestimmte Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich oder konkludent gewidmet wird und nach besonderer Zulassung den (vom Widmungszweck erfassten) Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht. Die Stadt kann die Einrichtung auf eine Private oder einen Privaten übertragen, wenn sie weiterhin zu den für die Benutzung der Einrichtung wesentlichen Entscheidungen befugt ist und diese auch durchsetzen kann.

2. Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger:

Erzeugerinnen und Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüsebaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.

## Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

### § 4 Beteiligung der Beiräte

(1) Ein Markt- und Volksfestbeirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einer/m Vertreterin oder Vertreter des Fachverbands Schausteller Sachsen-

Anhalt e.V., einer/m Vertreterin oder Vertreter der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einer/m Vertreterin oder Vertreter des Verbands der Marktkaufleute, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einer/m Vertreterin oder Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einer/m Vertreterin oder Vertreter der Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale). Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.

(2) Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.

(3) Die Händlerinnen und Händler auf den Wochenmärkten können jeweils einen Wochenmarktbeirat mit bis zu fünf Personen bilden. Die Stadt Halle (Saale) gibt den Wochenmarktbeiräten Gelegenheit, sich vor wichtigen Entscheidungen über den Wochenmarkt zu äußern.

### § 5 Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) für eine im Zulassungsbescheid bestimmte Fläche.

(2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatzkapazitäten.

(3) Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktesystem im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ sowie „Bewährtheit der Anbieterinnen und Anbieter“ nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber können entsprechend den von ihnen erzielten Punkten auf die von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Standplätze zugreifen.

(4) Ein Standplatz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. das Angebot der Bewerberin oder des Bewerbers nicht der Platzkonzeption des Marktes entspricht;
2. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtung nicht ausreichen;
3. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber sich so verhält oder verhalten hat, dass sie oder er andere behindert, gefährdet oder belästigt;

4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist;

5. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Schall erzeugende Geräte ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) benutzt;

6. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;

7. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;

8. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal mehr als einmal gegen die Marktsatzung oder entsprechende Auflagen verstoßen hat.

9. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

(5) Gibt es mehr Plätze als Bewerberinnen und Bewerber, kann die Stadt Halle (Saale) weitere Anbieterinnen und Anbieter bis zur Auslastung der Platzkapazität zulassen.

(6) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig.

### § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

(1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz ohne Angabe von Gründen mehr als drei Mal im Monat nicht benutzt wurde;

2. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung unzuverlässig ist;

3. die Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden;

4. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.

5. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen.

§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit geltenden Fassungen bleiben unberührt.



(2) Wird die Zuweisung unanfechtbar oder sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen. Geschieht das nicht, so wird die Stadt Halle (Saale) die Räumung auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers von Dritten durchführen lassen.

### § 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Der Verkauf kann an Marktständen und aus Hütten erfolgen sowie aus hygienischen Gründen auch aus Verkaufsfahrzeugen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein; bei der Aufstellung dürfen die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

(3) Werbung ist nur im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

(5) Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

### § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten

(1) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.

(2) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein. Während der Auf- und Abbaueiten ist das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit untersagt.

(3) Beim Betreiben eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass

1. die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind;
2. ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird;
3. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind; Leer- und Handelsgut sind innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern;

4. zu den städtischen Anlagen (Lichtmasten, Bodenstrahler, Schachtabdeckungen) ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten ist.

(4) Die Zu- und Abfahrten werden von der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeugen) sind nach der Entladung sofort vom jeweiligen Markt zu entfernen. Die Händlerinnen und Händler auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können ihre Fahrzeuge hinter ihrem Stand parken.

(5) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf Aufforderung der Beauftragten der Stadt Halle (Saale) sind die Standgenehmigung und der Nachweis über die Einzahlung der Standgebühr vorzuweisen.

### § 9 Strom- und Wasseranschluss

(1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) vergeben; ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern.

(2) Verkaufseinrichtungen mit Strom- bzw. Wasseranschlüssen sind von der Standplatzinhaberin oder vom Standplatzinhaber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten.

### § 10 Sauberkeit

(1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber nicht verschmutzt werden. Zwischen den Standplätzen ist es untersagt, Gegenstände abzustellen. Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(2) Die Entsorgung von Abwässern und flüssigen Abfällen hat auf den Märkten in die von der Stadt Halle (Saale) bestimmten Einläufe zu erfolgen.

(3) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.

### § 11 Haftung

(1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber mitgeführten Sachen.

(2) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch

auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Unwetter, Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt. Die Haftung der Stadt Halle (Saale) für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber haftet der Stadt Halle (Saale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Halle (Saale) durch sie oder ihn entstanden sind.

### Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

#### § 12 Wochenmarkt

(1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händlerinnen und Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden; der Nachweis für Selbsterzeugung ist schriftlich der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Die Wochenmärkte sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

##### 1. Marktplatz

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den Wochenmarkt Marktplatz werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke
- Süßwaren mit Verzehr am Stand
- Gewürze und Kräuter

##### 2. Neustadt (Albert-Einstein-Straße)

Der Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Neustadt werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

##### 3. Vogelweide

Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Vogelweide werden maximal 15 Standplätze vergeben.

- Obst und Gemüse
- Blumen und Pflanzen
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

(2) Auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können bei Nichtauslastung der Standplätze Tageszuweisungen für Händler mit ergänzenden Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO erfolgen. Für solche Tageszuweisungen kommen in Betracht: Korb- und Holzwaren, Töpfe, Pfannen, Messingartikel, Kleinwerkzeuge und Kleingartenbedarf, Post- und Ansichtskarten, Gebrauchskeramik, Ton-, Gips- und Glaswaren, Kosmetikartikel, Sonnenbrillen, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Süßwaren, Haushaltswaren und Bekleidung.

(3) Die Stadt Halle (Saale) kann für die Abhaltung von Märkten weitere geeignete Flächen widmen. Sie kann den Standort des Wochenmarktes verlegen, die Marktzeiten ändern oder den Wochenmarkt ausfallen lassen. Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttag oder Marktzeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.

(4) Einer Bewerberin oder einem Bewerber wird jeweils ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen. Die auszuschreibenden Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September für den Zeitraum des kommenden Kalenderjahres durch Zuweisungsbescheid vergeben. Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für Tageszuweisungen müssen ihren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes bis Marktbeginn stellen; dies erfolgt vor Ort bei einer oder einem Beauftragten der Stadt Halle (Saale). Erschienenen Wochenmarkthändlerinnen oder Wochenmarkthändler, die eine Dauerzuweisung haben, nicht, so können diese Standplätze durch Tageszuweisungen vergeben werden.

(6) Die Standplätze können grundsätzlich eine Tiefe von bis zu vier Metern und eine Länge von bis zu sechs Metern haben. Die Verkaufseinrichtungen sollen in der Farbgebung rot-weiß (RAL-Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche um höchstens einen Meter in Verkaufsrichtung überragen. Die Verkaufstische sind mit einer Schürze zu verkleiden.



### § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

- (1) Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) gibt mit öffentlicher Ausschreibung die Zugangsvoraussetzungen für die zu vergebenen Standplätze bekannt, insbesondere
  1. den Zeitraum sowie den Zweck der Veranstaltung;
  2. die Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen;
  3. die Form und den Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist;
  4. die zugelassenen Sortimente und Anbietergruppen;
  5. für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpferinnen und Töpfer;
  6. sonstige Bedingungen.
- (3) In der Zuweisung zu einem Standplatz nach Abs. 1 werden die Einzelheiten für die Nutzung festgelegt, insbesondere
  1. die Öffnungszeiten;
  2. der Auf- und Abbau;
  3. die marktbetrieblichen und technischen Erfordernisse;
  4. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen.

### Teil IV. Gebühren

#### § 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

#### § 15 Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist diejenige Nutzerin oder derjenige Nutzer einer in den §§ 12 und 13 ausgewiesenen städtischen Flächen, der/dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

#### § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kos-

tenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Diese Gebühr ist bar gegen Quittung an die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt zu entrichten.

- (3) Macht eine Benutzerin oder ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (4) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

#### § 17 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Grundfläche (ohne Deichseln oder Dachüberhänge) wie folgt:

##### 1. Wochenmärkte (m<sup>2</sup> / Tag)

Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,79 Euro/m<sup>2</sup>, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,54 Euro/m<sup>2</sup> (entspricht 3,33 Euro/m<sup>2</sup>). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächengebühr 1,42 Euro/m<sup>2</sup>, der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,85 Euro/m<sup>2</sup> (entspricht 2,27 Euro/m<sup>2</sup>). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,53 Euro/m<sup>2</sup>, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,63 Euro/m<sup>2</sup> (entspricht 2,16 Euro/m<sup>2</sup>).

##### 2. Vergabe der Standorte an andere Veranstalterinnen oder Veranstalter

Veranstaltungsort	Bemessungsmaßstab	Euro
Marktplatz / Ostseite	täglich	700,00
Marktplatz / Westseite	täglich	700,00
Marktplatz	m <sup>2</sup> / Tag	3,50
Hallmarkt	täglich	360,00
Hallmarkt	m <sup>2</sup> / Tag	1,80

##### 3. Frühjahrsmarkt (m<sup>2</sup> / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,46 Euro/m<sup>2</sup>, für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,58 Euro/m<sup>2</sup>; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 10,64 Euro/m<sup>2</sup>; für Imbiss- und Getränkestände 13,82 Euro/m<sup>2</sup> und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m<sup>2</sup>.

##### 4. Töpfermarkt (m<sup>2</sup> / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,87 Euro/m<sup>2</sup>; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,93 Euro/m<sup>2</sup>; für Imbiss- und Getränkestände 10,64 Euro/m<sup>2</sup> und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m<sup>2</sup>.

##### 5. Weihnachtsmarkt (m<sup>2</sup> / Tag)

Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,81 Euro/m<sup>2</sup>; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,46 Euro/m<sup>2</sup>; für Imbissstände 9,58 Euro/m<sup>2</sup> und Kinderfahrgeschäfte 1,63 Euro/m<sup>2</sup>. Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ und weitere Standorte ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.

##### 6. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m <sup>2</sup> / Tag	4,50
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr
Abstellen eines Fahrzeuges auf den Wochenmärkten Neustadt oder Vogelweide	Fahrzeug/Tag	5,00
mehrstöckige Verkaufseinrichtung		das Anderthalbfache der üblichen Standflächengebühr

##### 7. Anschlussgebühren (Grundgebühr) / Veranstaltung

Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 100,00 Euro.

##### 8. Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektroenergie kommunaler Anlagen ist durch jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer das Entgelt für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Zur Ermittlung des Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben. Diese beträgt bei Abnahmeleistung bis 5 kW 10 Euro, bei einer Abnahmeleistung über 5 kW bis 10 kW 20 Euro, bei einer Abnahmeleistung von über 10 kW 36,00 Euro.

##### 9. Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

##### 10. Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

#### § 18 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

#### § 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale) die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 Abs. 1 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;
  2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 - auf dem Platz eine andere Standplatzinhaberin oder einen anderen Standplatzinhaber behindert, gefährdet oder belästigt;
  3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt;
  4. § 5 Abs. 4 Nr. 6 - Werbeauftragter außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
  5. § 5 Abs. 6 - seinen Standplatz einer anderen Betreiberin oder einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht;
  6. § 7 Abs. 1 - nicht aus den zugelassenen Verkaufseinrichtungen Waren anbietet;
  7. § 7 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt

- oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt;
8. § 7 Abs. 5 - die Ausgabe von Speisen und Getränken nicht unter Verwendung von Mehrweggeschirr vornimmt oder keine biologisch abbaubaren Materialien verwendet und wer Verpackungsmaterialien nicht aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet;
9. § 8 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt;
10. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;
11. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 - Sicherheitsabstände nicht einhält;

12. § 8 Abs. 4 - den Markt während der Marktzeiten mit nicht erlaubten Kraftfahrzeugen befährt;
13. § 8 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Beauftragten oder dem Beauftragten der zuständigen Behörde nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
14. § 10 Abs. 1 - den Markt durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verschmutzt;
15. § 10 Abs. 2 - Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktflächen entsorgt;
16. § 10 Abs. 3 - die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.02.2019 außer Kraft.

Halle (Saale), den 31. Juli 2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 11. öffentlichen Sitzung vom 15.07.2020 beschlossene

**Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01027**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 31.07.2020



*[Handwritten signature]*  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Grundstücksangebote der Stadt Halle (Saale) in Heide-Süd, Klaus-Peter-Rauen-Straße

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnete Grundstücke im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräußern.

**Heide-Süd, Klaus-Peter-Rauen-Straße**  
Gemarkung Kröllwitz, Flur 24,

**Bauparzelle M 1 – Flurstück 14767**  
Grundstücksgröße: 854 m<sup>2</sup>  
Mindestkaufpreis: 239.120,00 Euro

**Bauparzelle M 2 – Flurstück 14768**  
Grundstücksgröße: 925 m<sup>2</sup>  
Mindestkaufpreis: 259.000,00 Euro

**Bauparzelle M 3 – Flurstück 14769**  
Grundstücksgröße: 936 m<sup>2</sup>  
Mindestkaufpreis: 262.080,00 Euro

**Bauparzelle M 4 – Flurstück 14770**  
Grundstücksgröße: 932 m<sup>2</sup>  
Mindestkaufpreis: 260.960,00 Euro

**Bauparzelle M 5 – Flurstück 14771**  
Grundstücksgröße: 898 m<sup>2</sup>  
Mindestkaufpreis: 251.440,00 Euro

#### Grundstücksbeschreibung:

Die unbebauten Grundstücke liegen im Entwicklungsgebiet „Heide-Süd“, nordwestlich der Altstadt von Halle (Saale), in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Dölauer Heide“. Der Stadtteil „Heide-Süd“ gehört aufgrund der modernen Erschließung mit weitläufigen Grünanlagen und der guten Infrastrukturanbindung zu den gehobenen Wohnlagen der Stadt Halle (Saale). Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbe-

reich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 32.6. Sie liegen in zentraler Lage des Stadtteils Heide-Süd, unmittelbar am Stadtteilpark „Grünes Dreieck“ und werden im Süden von der Klaus-Peter-Rauen-Straße begrenzt. Die umliegenden Grundstücke werden zum großen Teil mit Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten bebaut. In unmittelbarer Nähe befinden sich Zugänge zur Dölauer Heide und zur öffentlichen Grünfläche „Grünes Dreieck“, die vielfältige Aufenthaltsmöglichkeiten für Familien bieten. Der Stadtteil „Heide-Süd“ verfügt über eine Kindertagesstätte, ärztliche Versorgungseinrichtungen und Nahversorgungsmöglichkeiten. Über den nahegelegenen Stadtteil Halle-Neustadt erreicht man mit dem Auto die Bundesstraße B 80 und die Autobahn 143, welche die Autobahnen A 38 im Süden mit der A 14 im Norden verbindet. Die Anbindung an den ÖPNV ist gut, es verkehren die Buslinien Nr. 34 (Heide-Südpark) und Nr. 36 (Heide-Friedhof Neustadt). Über die Busverbindungen besteht Anschluss an das Straßennetz (Haltepunkt Feuerwache Halle-Neustadt, Endhaltestelle Heide) mit Verbindungen in alle Stadtteile.

Bei den Grundstücken handelt es sich um ortsüblich erschlossene Baufelder ohne Baubestand. Sie haben eine von Süden nach Norden leicht ansteigende Topographie und sind frei zugänglich.

#### Nutzung:

vorhanden: keine

Ziel: Die Grundstücke können unter Beachtung der Festsetzungen des Bebau-

ungsplans Nr. 32.6 Heide-Süd (Allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 BauNVO) mit jeweils einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut werden, welches sich gestalterisch an der umgebenden Bebauung orientiert.

**Gebotsabgabe einschließlich Finanzierungsnachweis bis 23. Oktober 2020 ausschließlich online in der Vermarktungsplattform der Stadt Halle (Saale)**

<https://immobilienportal.halle.de>

In diesem Portal können Sie Ihre Kaufgebote elektronisch abgeben sowie zusätzliche Unterlagen als pdf-Datei hochladen. Sofern der Kauf mehrerer Grundstücke im Paket beabsichtigt ist, ist für jedes Grundstück ein gesondertes Kaufangebot abzugeben. Sie können nachverfolgen, an welcher Stelle der Rangfolge sich Ihr Gebot aktuell einordnet. Eine Anpassung nach oben ist innerhalb der Bieterfrist jederzeit möglich.

**Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Online-Bieterverfahrens eine rechtzeitige Registrierung erforderlich ist.**

Die Grundstücke M1 bis M5 können jeweils einzeln, als Paket oder auch als zusammenhängendes Teilpaket gekauft werden. Im Immobilienportal ist eine Gebotsangabe jedoch nur jeweils separat für jedes Grundstück möglich. Sofern der Kauf aller Grundstücke oder als Teilpaket beabsichtigt ist, ist daher für jedes Grundstück ein gesondertes Kaufangebot abzugeben.

Weitere Informationen zu den Verkaufsgrundstücken finden Sie im Immobilienportal. Ein detailliertes Grundstücksexposé

steht außerdem auf [immobilien.halle.de](http://immobilien.halle.de) als Download zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Gebotsabgabe, dass der Kaufpreis in voller Höhe nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages fällig wird. Nachverhandlungen sind nicht möglich. Kaufinteressenten werden daher gebeten, sich vor Gebotsabgabe hinreichend zu informieren, ob die angebotenen Grundstücke für die von ihnen vorgesehene Nutzung geeignet sind.

Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) durch Dritte ist nicht erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren keinen vergaberechtlichen Bestimmungen und Richtlinien unterliegt. Die Interessenten können für ihre Beteiligung keine Kosten oder sonstige Ansprüche geltend machen.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten. Mit diesem Angebot ist kein Rechtsanspruch auf eine Vergabe des Grundstückes verbunden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

**Stadt Halle (Saale)**  
**Fachbereich Immobilien**



## Widmung eines Teilstücks der Porphyrrstraße

Die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 10 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o.g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Das zu widmende Teilstück der Porphyrrstraße beginnt im Nordwesten an der Zscherbener Landstraße und führt Richtung Südosten bis zur Weststraße.

Es umfasst Teilflächen der Flurstücke 7, 10, 11, 16, 37 und 39. Die Gesamtlänge beträgt ca. 350 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), FB Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 29. Juli 2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 15.07.2020 beschlossene Widmung des Teilstücks der Porphyrrstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 29.07.2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Widmung der Rosenfelder Straße

Die in der Gemarkung Reideburg, Flur 1 der Stadt Halle (Saale) gelegene Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o.g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die Rosenfelder Straße beginnt im Westen an der Berliner Straße, führt Richtung Osten und endet am Kreuzungsbereich Rosenfelder Straße/Zöberitzer Weg.

Sie umfasst die Flurstücke 11/10, 11/12, 11/15, 11/17, 11/20, 13/1 (Teilfläche), 100 (Teilfläche), 103, 106, 110, 113, 114/14 (Teilfläche), 186, 231 (Teilfläche), 233, 241 (Teilfläche) und 265 (Teilfläche).

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 604 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Widmungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 29. Juli 2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Einziehung der Freitreppe Riebeckplatz zum Ernst-Kamieth-Platz

Die in der Gemarkung Halle, Flur 14 gelegene Freitreppe Riebeckplatz zum Ernst-Kamieth-Platz wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehende Fläche mit einer Größe von ca. 623 m<sup>2</sup> umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 6322.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 01.07.2020 zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 23. Juli 2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29.01.2020 wird die Einziehung der Freitreppe Riebeckplatz zum Ernst-Kamieth-Platz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 23.07.2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Einziehung des Parkplatzes Volkmannstraße

Der in der Gemarkung Halle, Flur 14 gelegene Parkplatz an der Volkmannstraße wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehende Fläche mit einer Größe von ca. 9.500 m<sup>2</sup> umfasst Teilflächen der Flurstücke 101/2, 102, 6322, 6335 und das Flurstück 106/1.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 06.07.2020 zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 4. August 2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29.01.2020 wird die Einziehung des Parkplatzes Volkmannstraße hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 04.08.2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 15.07.2020 beschlossene Widmung der Rosenfelder Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 29.07.2020



*[Handwritten signature]*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



**Ing.-Büro für Kfz-Wesen**  
**Dipl.-Ing. Volker Pieloth**  
 Damit Sie bei Gutachten nicht ins Schleudern kommen!

**Unfall - Schaden - Bewertung**  
 R.-Breitscheid-Str. 11 • 06110 Halle  
**Tel. 0345/2029876**  
 eurotaxSCHWACKEexpert

**GUTSCHEIN**  
 für eine kostenfreie Marktpreis-Einschätzung!

**Ahnen Sie eigentlich, wie viele Leute sich für Ihre Immobilie interessieren?**

**Wir zeigen es Ihnen!**

Engel & Völkers Halle (Saale)  
 Hansering 14 • 06108 Halle (Saale)  
 Tel. 0345 - 470 49 60  
 halle@engelvoelkers.com  
 engelvoelkershallesaale  
 engelvoelkers\_hallesaale  
 www.engelvoelkers.com/halle

**ENGEL & VÖLKERS**

**Ihre Immobilienmakler, einfach gut beraten.**

**Jörg Brade**  
 selbstständiger Handelsvertreter

Stadtmitte und Halle-Ost, Landsberg

0175 951 55 85  
 joerg.brade@saalesparkasse.de

**DER NEUE CITROËN C3 IST DA!**

PureTech 83 Sondermodell: C-Series

**Leasingrate nur 129,00 € je Monat**

Natürlich bei Ihrem freundlichen CITROËN-Partner

**AUTOCENTER STIERWALD** UG & Co KG  
 Braschwitz Str. 5 • 06188 OT Peißen • Tel. 03 45/4 44 76 90  
 Fax 03 45/44 47 69 16 • www.ac-stierwald.de • info@ac-stierwald.de

**Frank Praßler**  
 selbstständiger Handelsvertreter

Halle-West, Teutschenthal, Salzatal

0152 53 64 49 84  
 frank.praessler@saalesparkasse.de

Wenn möglich mit Führerschein!

**Pflege plus**  
 GmbH  
 Ihr ambulanter Pflegedienst.

**Wir suchen neue Kollegen!**  
 (m/w/d)

**Pflegehilfskräfte**  
 (auch ungelern)

**Kontakt**  
 www.pflegeplus-gmbh.de halle@pflegeplus-gmbh.de  
 Tel.: 0345.5225700 Fax: 0345.5225600

**Julia Krüger**  
 selbstständige Handelsvertreterin

Halle-Süd, Kabelsketal

0160 896 31 05  
 julia.krueger@saalesparkasse.de

**Sven Obert**  
 selbstständiger Handelsvertreter

Stadtmitte und Halle-Nord, Nördlicher und Östlicher Saalekreis

0177 634 92 51  
 sven.obert@saalesparkasse.de

in Vertretung der LBS Immobilien GmbH

**Saalesparkasse**

**KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE?**

investieren Sie jetzt **199,- €** (statt 299,-)

für die Erstellung einer professionellen Immobilienbewertung, inkl. Marktwertanalyse.

Google Kunden Bewertungen **4,9/5**

3A AUFRICHTIG ANGESEHEN AUFMERKSAM IMMOBILIEN

mbst empfohlener Makler HALLE (SAALE)

Quelle: Branchenbuch immobilienzeitung24.de

0345 20 93 31-0 www.3a-halle.de

Anzeige

Anzeige

## Konjunkturpaket verabschiedet – was Steuerzahler davon haben

Neben der Mehrwertsteuersenkung gibt es einen „Kinderbonus“. Dieser beträgt einmalig 300 Euro für jedes Kind. Voraussetzung: Das Kind/die Kinder müssen zumindest einen Monat lang in 2020 einen Anspruch auf Kindergeld gehabt haben. Die erste Rate von 200 Euro soll dazu im September kommen, die zweite, 100 Euro, im Oktober 2020. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Allerdings wird er mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Grundsätzlich unternimmt das Finanzamt auch beim Kinderbonus die sogenannte „Günstigerprüfung“. Das heißt die Behörde prüft, was für den Steuerzahler vorteilhafter ist, das Kindergeld plus Kinderbonus oder der Kinderfreibetrag. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht und gilt für die Jahre 2020 und 2021. Die wichtigsten Voraussetzungen: Die bzw. der Alleinerziehende ist nicht verheiratet, das Kind lebt im Haushalt und es hat Anspruch auf Kindergeld. Im Haushalt des Antragstellers darf grundsätzlich keine andere volljährige Person leben. Laut Statistischem Bundesamt gab es 2018 in Deutschland 2,4 Millionen vor allem Mütter aber auch Väter, die ihr Kind bzw. ihre Kinder alleine erziehen. **Kurzarbeitergeld:** In den ersten drei Monaten erhalten Kurzarbeiter 60 Prozent des Lohnausfalls (mit Kind 67 Prozent). Ab dem vierten Monat gibt es für Kurzarbeiter 70 Prozent (mit Kind 77 Prozent) des Lohnausfalls. Dauert die Kurzarbeit sieben Monate oder länger erhalten Betroffene aus der Arbeitslosenversicherung 80 Prozent (mit Kind 87 Prozent) des Lohnausfalls. Wichtigste Voraussetzung: Die reguläre Arbeitszeit muss um mindestens 50 Prozent gekürzt worden sein. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2020. „Nebenwirkung: Wer Kurzarbeitergeld erhält, der ist im kommenden Jahr verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben“, sagt Gerd Wilhelm: „Viele Kurzarbeiter müssen dann auch mit einer Nachzahlung rechnen.“

**Rentenerhöhung 2020 – Wer jetzt Steuern zahlen muss und was absetzbar ist**

Die Renten sind seit Juli erhöht. Die Erhöhung beträgt 4,2 Prozent im Osten und 3,45 Prozent im Westen. Allerdings wird Jede Rentenerhöhung zu 100 Prozent zum steuerpflichtigen Rentenanteil hinzugerechnet. Über 51.000 Steuerzahler werden so wieder steuerpflichtig. Denn dadurch übersteigen bei vielen Ruheständlern die steuerpflichtigen Rentenzahlungen den Grundfreibetrag. In jedem Fall muss man dann eine Steuererklärung einreichen und in der Folge mit einer Steuernachzahlung rechnen. „Rentner sollten nicht abwarten, bis das Finanz-

amt sich bei ihnen meldet“, sagt Gerd Wilhelm. Dies könne im Zweifel teuer werden. Mehr noch: „In den letzten Wochen wurden verstärkt Rentner vom Finanzamt aufgefordert, Steuererklärungen für mehrere Jahre zum Beispiel ab 2013 bis 2019 einzureichen. Dabei kam es zu Steuernachzahlungen von über 3.000 Euro plus Zinsen und Verspätungszuschlag.“

Wie kann man als Rentner die Steuerbelastung reduzieren? Bei vielen Ruheständlern stehen hier die sogenannten „außergewöhnlichen Belastungen“ an erster Stelle. Also Ausgaben, die durch Krankheit, eine Behinderung oder die Pflege entstehen. Übersteigen diese Ausgaben die zumutbare Belastungsgrenze, dann wirken sie sich steuermindernd aus. Auch Heimunterbringung und Pflegekosten können sich steuermindernd auswirken. Wichtig ist, dass etwa Therapien anerkannt sowie Medikamente usw. vom Arzt verordnet sein müssen. Wer im Haushalt Helfer beschäftigt, kann auch die Ausgaben für diese Kräfte in die Steuererklärung eintragen. Musste ein Handwerker für Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten kommen, dann senken diese „haushaltsnahen Handwerkerleistungen“ die Steuer. Auch die Kosten für Haushaltshilfe und einen Gärtner kann man so steuerlich geltend machen. Es lohnt sich im Übrigen auch, die Nebenkostenabrechnung des Vermieters genau zu prüfen. Lohnkosten für den Schornsteinfeger oder die Heizungswartung kann man ebenfalls ansetzen. Einige Voraussetzungen sind hierbei jedoch zu beachten: Die Rechnung des Handwerkers oder Dienstleisters muss per Banküberweisung bezahlt werden. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht. Absetzen kann man nur Lohn- und Fahrtkosten, nicht aber Kosten für Material. Die Arbeiten müssen „haushaltsnah“ erfolgt sein.

**Ab wann muss ein Rentner Steuern zahlen?** Der individuelle steuerpflichtige Anteil einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Wer 2005 bereits Rente bezog, hat 50 % der Rente von 2005 steuerfrei; bei Rentenbeginn 2019 sind dies nur noch 22 %. Von dem Gesamtbetrag der Einnahmen kann man noch die Werbungskostenpauschale von 102 Euro abziehen. Der Betrag des steuerpflichtigen Anteils der Rente plus aller Rentenerhöhungen seit 2005 bzw. seit Rentenbeginn sind der steuerpflichtige Teil der Rente. Übersteigt der verbleibende Betrag den Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro), dann ist man als Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. „Wer unsicher ist, sollte Unterstützung zum Beispiel bei einem Lohnsteuerhilfverein suchen“, sagt Gerd Wilhelm.

Gerd Wilhelm Beratungsstellenleiter der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V. Lohnsteuerhilfverein, Sitz Gladbeck: 06128 Halle Benkendorfer Str. 115, Telefon: 0345/4 82 08 91, E-Mail: gwilhelm@lohnsteuerhilfe.net

## Jetzt Steuern sparen.

1.007 Euro - So viel Geld erhalten Steuerzahler im Schnitt vom Finanzamt zurück. Verschenken Sie nichts. Lassen Sie sich von den Fachleuten beraten.

Ihre Steuerexperten in Halle:

**Benkendorfer Straße 115** - Gerd Wilhelm  
 Tel.: (03 45) 48 20 89 1. **E-Mail:** gwilhelm@lohnsteuerhilfe.net

**Willy-Brandt-Str. 44-2** - Bernd Mergell  
 Tel.: (03 45) 50 31 81. **E-Mail:** bmergell@lohnsteuerhilfe.net

**Neustädter Passage 6** (Basisgeschoss) - Jana Schech  
 Tel.: (03 45) 80 50 13 9. **E-Mail:** jschech@lohnsteuerhilfe.net

**Lohnsteuerhilfe**  
 für Arbeitnehmer e.V. • Lohnsteuerhilfverein • Sitz Gladbeck  
 „Von Mensch zu Mensch.“

Wir erstellen Steuererklärungen - für Rentner, Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende oder Studenten im Rahmen einer Mitgliedschaft.